

TRAKTANDENLISTE DES GEMEINDERATES OPFIKON

SITZUNG VOM

Montag, 2. März 2026

EINLADUNG

zur 27. Sitzung

Zeit:

19:00 Uhr

Ort:

Singsaal Lättenwiesen

TRAKTANDEN:

1. Mitteilungen
 2. Protokoll der 26. Sitzung vom 1. Dezember 2025
 3. Interpellation Thomas Wepf (SP) und Mitunterzeichnende "Genügend Alterswohnungen für gutes Wohnen im Alter" - Beantwortung
 4. Interpellation David Sichau (Grüne) und Mitunterzeichnende "Nutzung einer Naturschutzfläche als temporärer Parkplatz für die Badi" - Beantwortung
 5. Erweiterungsbau und Umbau Erdgeschoss Stadthaus
Genehmigung Bauabrechnung
 6. Tempo 30-Zone Lättenwiesen-Oberhausen
Genehmigung Objektkredit
 7. Teilrevision Gemeindeordnung Opfikon
Anzahl Mitglieder Wahlbüro, Planungsbefugnisse Stadtrat, Zuständigkeit Schulanlagen
-

Opfikon, 12. Februar 2026

PRÄSIDENT
Dario Petrovic

Die Gemeinderatssitzung ist öffentlich. Sie sind eingeladen, der Ratssitzung beizuwohnen.

Gäste, die aufgrund einer Beeinträchtigung besondere Unterstützung benötigen, bitten wir um eine vorgängige Anmeldung. So können wir sicherstellen, dass alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden. Gerne steht Ihnen dafür das Ratssekretariat, gemeinderat@opfikon.ch, 044 829 82 24, zur Verfügung.



MITTEILUNGEN GEMEINDERAT

SITZUNG VOM

2. März 2026

Eingegangene Post

- RPK-Antrag Erweiterungsbau und Umbau Erdgeschoss Stadthaus Genehmigung der Bauabrechnung
- RPK-Antrag Tempo 30-Zone Lättenwiesen-Oberhausen inklusive Bushaltestelle Oberhusen; Genehmigung Objektkredit
- GPK-Antrag Teilrevision Gemeindeordnung Opfikon; Anzahl Mitglieder Wahlbüro, Planungsbefugnisse Stadtrat, Zuständigkeit Schulanlagen
- Anfrage Björn Blaser (FDP) "Wechsel im Gemeinderat und Abwesenheiten"
- Interpellation Thomas Wepf (SP) "Genügend Alterswohnungen für gutes Wohnen im Alter"; Beantwortung
- Interpellation David Sichau (Grüne) und Mitunterzeichnende "Nutzung einer Naturschutzfläche als temporärer Parkplatz für die Badi" – Beantwortung
- Anfrage Thomas Wepf (SP) "Boom nur bei der privaten Spitex?"
- Anfrage Thomas Wepf (SP) "Boom nur bei der privaten Spitex?", Beantwortung
- Anfrage Gregor Bühler (FDP) und Mitunterzeichnende "Beleuchtung des Kieswegs oberhalb des Rebhangs"
- Anfrage Gregor Bühler (FDP) und Mitunterzeichnende "Beleuchtung des Kieswegs oberhalb des Rebhangs", Beantwortung
- Anfrage Ceren Bingöl (SP) "Prävention von Femiziden und Gewalt gegen Frauen"; Antwort
- Anfrage Dominik Žekar (Grüne) und Mitunterzeichnende "Erfassung und Monitoring von Fahrten mit überhöhter Geschwindigkeit" – Antwort
- Rücktritt von Milena Brasi (NIO@GLP) aus dem Gemeinderat Ersatzwahl von Martina Leu
- Teilrevision Parkplatz-Verordnung Genehmigung Beleuchtender Bericht
- Teilrevision Parkplatz-Verordnung, Gemeinderatsreferendum / Festsetzung Termin Urnenabstimmung
- Wahlbüro 2022-2026 Ersatz für Philipp Haag, Die Mitte
- Jahresrechnung Stadt 2025 Terminplan Gemeinderat



Dominik Žekar
Grüne
Mitglied des Gemeinderates

Geschäftsleitung Gemeinderat
Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg



Opfikon, 29. September 2025

Anfrage gemäss Art. 41 des Organisationserlass Gemeinderat

Erfassung und Monitoring von Fahrten mit überhöhter Geschwindigkeit

Im Rahmen der Berichterstattung zum Raserunfall in Opfikon vom 18. September 2025 wurde mitgeteilt, dass der Stadt Opfikon keine Meldungen zu Fahrten mit überhöhter Geschwindigkeit in diesem Gebiet vorliegen. Aus der Bevölkerung wurde uns jedoch zugetragen, dass sehr wohl entsprechende Meldungen an die Stadt Opfikon gemacht worden seien.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Stadtrat folgenden Fragen zu beantworten:

1. Inwiefern werden Mitteilungen aus der Bevölkerung zu Verkehrsverstössen, insbesondere zu Geschwindigkeitsüberschreitungen, systematisch erfasst?
2. Wie viele Meldungen zu überhöhter Geschwindigkeit sind in den Jahren 2023, 2024 und 2025 aus der Bevölkerung im Stadtgebiet Opfikon eingegangen?
3. Wie wird auf eine solche Mitteilung reagiert?
4. Welche Massnahmen werden aufgrund solcher Mitteilungen ergriffen?
5. Gibt es ein systematisches Monitoring oder eine Statistik über die gemeldeten Standorte, Häufigkeit und zeitliche Verteilung der Meldungen?
6. Werden diese Daten für die Verkehrsplanung oder präventive Massnahmen (z.B. Geschwindigkeitskontrollen, bauliche Massnahmen) genutzt?
7. Welche Massnahmen wurden in den letzten Jahren aufgrund solcher Meldungen umgesetzt (z.B. zusätzliche Kontrollen, bauliche Anpassungen, Sensibilisierungskampagnen)?

Für die Beantwortung der Fragen danken wir bestens.

Dominik Žekar

Mitunterzeichnende:

Name

Partei

Unterschrift

David Sichau

Grüne

D. Sichau

Helen Örtli

Grüne

Allan Boss

SP

Allan

Wepf Thomas

SP

Thomas Wepf

Siena Luca

NID@GLP

L. Siena

Milena Brasi

ML@GLP

MB

PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 18. November 2025

BESCHLUSS NR. 2025-232

Anfrage Dominik Žekar (Grüne) und Mitunterzeichnende "Erfassung und Monitoring von Fahrten mit überhöhter Geschwindigkeit"

Antwort

1.8.4.2

Ausgangslage

Der Gemeinderat Dominik Žekar (Grüne) hat am 29. September 2025 die Anfrage "Erfassung und Monitoring von Fahrten mit überhöhter Geschwindigkeit" eingereicht. Das Ratssekretariat des Gemeinderats hat die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderats am 7. Oktober 2025 über den Eingang der Anfrage in Kenntnis gesetzt. Gemäss Art. 41 Abs. 2 Organisationserlass Gemeinderat Opfikon hat der Stadtrat die Anfrage innert zwei Monaten nach der Einreichung schriftlich zu beantworten.

Erwägungen, Beantwortung der Fragen

Der Stadtrat beantwortet die eingereichten Fragen wie folgt:

1. Inwiefern werden Mitteilungen aus der Bevölkerung zu Verkehrsverstössen, insbesondere zu Geschwindigkeitsüberschreitungen, systematisch erfasst?

Bei Meldungen wegen Geschwindigkeitsverstössen aus der Bevölkerung werden die erwähnten Strassen in der Liste für Geschwindigkeitskontrollen (sogenannte GK-Liste) der Stadtpolizei erfasst.

2. Wie viele Meldungen zu überhöhter Geschwindigkeit sind in den Jahren 2023, 2024 und 2025 aus der Bevölkerung im Stadtgebiet Opfikon eingegangen?

2023: 5 Meldungen
2024: 8 Meldungen
2025: 11 Meldungen

3. Wie wird auf eine solche Mitteilung reagiert?

Die oder der Verantwortliche für Geschwindigkeitskontrollen der Stadtpolizei plant je nach Eingang von Meldungen die Radar- bzw. Laserkontrollen an den in der GK-Liste aufgeführten Strassen im Stadtgebiet. In der Folge werden über mehrere Wochen oder das ganze Jahr hindurch an den entsprechenden Örtlichkeiten konstant Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt. Die Kontrollen dauern in der Regel 1 ½ bis 2 Stunden. Die Kontrollen werden zu unter-



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 18. November 2025

schiedlichen Tageszeiten durchgeführt. Die Stadtpolizei nimmt die strafrechtliche Ahndung bei Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz vor. Die verantwortlichen Fahrzeuglenkenden werden an das Statthalteramt Bülach oder an die Staatsanwaltschaft verzeigt.

4. Welche Massnahmen werden aufgrund solcher Mitteilungen ergriffen?

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Gibt es ein systematisches Monitoring oder eine Statistik über die gemeldeten Standorte, Häufigkeit und zeitliche Verteilung der Meldungen?

Wie bei der Antwort zu Frage 1 beschrieben, verfügt die Stapo über eine interne GK-Liste inklusive Statistik über bereits erfolgte Messungen. Die aus den Informationen der Bevölkerung hervorgehenden Übertretungszeiten werden bei der Planung der Geschwindigkeitskontrollen berücksichtigt.

6. Werden diese Daten für die Verkehrsplanung oder präventive Massnahmen (z. B. Geschwindigkeitskontrollen, bauliche Massnahmen) genutzt?

Ja, gerade für die Planung von Geschwindigkeitskontrollen werden diese Meldungen genutzt, siehe auch Antwort zu Frage 3. Die Stadtpolizei zeigt insbesondere in der Nähe von Schulhäusern und Kindergärten auch ohne spezifische Geschwindigkeitskontrollen polizeiliche Präsenz als präventive Massnahme. Bauliche Massnahmen sind an die Vorgaben der jeweiligen Strassenkategorie und an die geltenden Normen gebunden. Sie können nur dort umgesetzt werden, wo es die Strassentypologie zulässt. In die Verkehrsplanung fliessen sowohl die funktionalen Anforderungen an die Strasse als auch deren heutige Nutzung mit ein.

7. Welche Massnahmen wurden in den letzten Jahren aufgrund solcher Meldungen umgesetzt (z. B. zusätzliche Kontrollen, bauliche Anpassungen, Sensibilisierungskampagnen)?

Aufgrund eingegangener Meldungen und deren Überprüfung wurden bei Schulstandorten temporäre Halteverbote eingerichtet, zusätzliche Pfosten beim Knoten Boulevard Lilienthal/Dufaux-Strasse installiert und sicherheitstechnische Massnahmen an der Glatthofstrasse beim Schulhaus Bubenholz umgesetzt. Zudem wurde eine Bremsschwelle resp. ein Verkehrskissen an der Lättenwiesenstrasse angebracht. Die Anliegen werden ernst genommen und jeweils sorgfältig geprüft.



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 18. November 2025

Auf Antrag des Vorstands Bevölkerungsdienste, gestützt auf Art. 41 Abs. 2 Organisationserlass Gemeinderat, fasst der Stadtrat folgenden

BESCHLUSS:

1. Die Anfrage "Erfassung und Monitoring von Fahrten mit überhöhter Geschwindigkeit" von Dominik Žekar (Grüne) und Mitunterzeichnenden wird gemäss den Erwägungen beantwortet.
2. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
3. Mitteilung an:
 - Dominik Žekar (per E-Mail)
 - Gemeinderat
 - Bevölkerungsdienste

NAMENS DES STADTRATS

Präsident:

Stadtschreiber:

Roman Schmid

Guido Zibung

VERSANDT:

20. November 2025

BESCHLUSS NR. 2025-232

Seite 3 von 3



Ceren Bingöl
SP – Sozialdemokratische Partei Schweiz
Mitglied des Gemeinderates

Geschäftsleitung Gemeinderat
Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg

Opfikon, 9. November 2025

Anfrage gemäss Art. 41 des Organisationserlass Gemeinderat

Anfrage an den Stadtrat: Prävention von Femiziden und Gewalt gegen Frauen

Im Rahmen meiner Masterarbeit zum Thema „Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt und Femiziden in der Schweiz“ habe ich verschiedene Fachpersonen aus den Bereichen Opferberatung, Bedrohungsmanagement der Polizei und Präventionsarbeit interviewt. Alle Fachpersonen betonen, dass die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen frühzeitig ansetzen muss – insbesondere im Bereich Bildung und Erziehung.

Gemäss den aktuellen Zahlen des Bundesamts für Statistik (BFS) kommt es in der Schweiz jährlich zu mehreren Tötungsdelikten an Frauen durch (Ex-)Partner. Diese sogenannten Femizide sind Ausdruck eines tieferliegenden gesellschaftlichen Problems, das mit stereotypen Geschlechterrollen, einem problematischen Frauenbild und dem fehlenden Ansprechen oder Bagatellisieren von Gewalt gegen Frauen zusammenhängt.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist dem Stadtrat bewusst, dass auch auf Gemeindeebene Präventionsarbeit gegen geschlechtsspezifische Gewalt notwendig ist, um langfristig Femizide zu verhindern?
2. Welche bestehenden Massnahmen oder Programme gibt es in unserer Gemeinde zur Prävention von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie zur Förderung von Gleichstellung und Respekt zwischen den Geschlechtern?
3. Wird das Thema Gewaltprävention und Gleichstellung in den Schulen unserer Gemeinde – etwa im Rahmen des Unterrichts, von Projekttagen oder Präventionsprogrammen – thematisiert und altersgerecht behandelt?
4. Gibt es in unserer Gemeinde oder in der näheren Region Notunterkünfte oder Schutzräume für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind?
5. Wie werden betroffene Frauen begleitet und unterstützt – sowohl während als auch nach einem Aufenthalt in einer Notunterkunft (z. B. durch Beratung, Nachbetreuung oder Integrationsangebote)?
6. Plant die Gemeinde weitere Schritte oder Kooperationen, um Bildungseinrichtungen, Eltern und Jugendliche stärker für diese Problematik zu sensibilisieren und bestehende Angebote besser zu vernetzen?

Ich danke dem Stadtrat für die Beantwortung dieser Fragen und für sein Engagement im Bereich Prävention, Gleichstellung und Opferschutz.

Ceren Bingöl

PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 16. Dezember 2025

BESCHLUSS NR. 2025-280

Anfrage Ceren Bingöl (SP) "Prävention von Femiziden und Gewalt gegen Frauen"; Antwort 4.0.0

Ausgangslage

Die Gemeinderätin Ceren Bingöl (SP) hat am 9. November 2025 die Anfrage "Prävention von Femiziden und Gewalt gegen Frauen" eingereicht. Das Ratssekretariat des Gemeinderats hat die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderats am 10. November 2025 über den Eingang der Anfrage in Kenntnis gesetzt. Gemäss Art. 41 Abs. 2 Organisationserlass Gemeinderat Opfikon hat der Stadtrat die Anfrage innert zwei Monaten nach der Einreichung schriftlich zu beantworten.

Erwägungen, Beantwortung der Fragen

Der Stadtrat beantwortet die eingereichten Fragen wie folgt:

- 1. Ist dem Stadtrat bewusst, dass auch auf Gemeindeebene Präventionsarbeit gegen geschlechtsspezifische Gewalt notwendig ist, um langfristig Femizide zu verhindern?**

Dem Stadtrat ist bewusst, dass Präventionsarbeit auf allen Ebenen wichtig ist. Opfikon steht in engem Austausch mit den kantonalen Fachstellen, die für diese Aufgaben verantwortlich sind, und stützt sich auf deren Expertise sowie auf die nationalen und kantonalen Kampagnen.

- 2. Welche bestehenden Massnahmen oder Programme gibt es in unserer Gemeinde zur Prävention von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie zur Förderung von Gleichstellung und Respekt zwischen den Geschlechtern?**

Die Kantonspolizei Zürich (KAPO) geht gemeinsam mit Partnerorganisationen, und damit auch der Stadtpolizei Opfikon, gegen häusliche Gewalt vor. Zur Prävention hat die KAPO aktuell die Kampagne «Stopp Häusliche Gewalt!» lanciert. Die KAPO führt eine umfassende Statistik über Vorfälle von häuslicher Gewalt im Kanton Zürich. Diese umfasst auch die Stadt Opfikon. Die Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (IST) der KAPO ist im Kanton Zürich für die Koordination der Zusammenarbeit aller mit dem Thema befassten Behörden und Fach- sowie Beratungsstellen zuständig. Bei Anfragen wird jeweils an diese Stelle verwiesen. Auch die Mitarbeitenden der Sozialabteilung kooperieren mit Fachstellen wie der IST und der kantonalen Opferhilfestelle und sind sensibilisiert auf das Thema. Sie beraten betroffene Frauen, um präventive und frühzeitige Hilfestellungen zu leisten.



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 16. Dezember 2025

3. Wird das Thema Gewaltprävention und Gleichstellung in den Schulen unserer Gemeinde – etwa im Rahmen des Unterrichts, von Projekttagen oder Präventionsprogrammen – thematisiert und altersgerecht behandelt?

Der Lehrplan 21 fördert die Gleichstellung von Mann und Frau, indem er sie als fächerübergreifendes Thema und überfachliche Kompetenz in den Unterricht integriert. Schülerinnen und Schüler sollen sich ihrer eigenen Meinung zu Geschlechterrollen bewusst werden, diese reflektieren und verteidigen können. Wichtige Aspekte sind dabei das Verständnis für gleiche Rechte, das Erkennen von Diskriminierung und die Fähigkeit, Stereotypen zu hinterfragen. Als fächerübergreifendes Thema und als überfachliche Kompetenz (Umgang mit Vielfalt) fließt Gleichstellung in alle Fachbereiche ein.

4. Gibt es in unserer Gemeinde oder in der näheren Region Notunterkünfte oder Schutzräume für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind?

Die Opfer von häuslicher Gewalt werden zu ihrem eigenen Schutz in geschlossenen Einrichtungen (Frauenhäuser etc.) untergebracht. Die Polizei darf diesbezüglich, auch über Örtlichkeiten, keine Auskunft erteilen.

5. Wie werden betroffene Frauen begleitet und unterstützt – sowohl während als auch nach einem Aufenthalt in einer Notunterkunft (z. B. durch Beratung, Nachbetreuung oder Integrationsangebote)?

Die Opfer von häuslicher Gewalt werden durch professionelle Organisationen (Opferhilfe etc.) in einem geschützten Rahmen beraten, begleitet und unterstützt. Die Sozialabteilung der Stadt Opfikon kommt ergänzend oder nachfolgend zum Zuge, zum Beispiel wenn es um eine weiterführende Unterstützung geht (Existenzsicherung bei Trennung, Unterstützung bei der Finanzierung von Kinderbetreuung, psychologische Hilfe, Integrationsangebote etc.).

6. Plant die Gemeinde weitere Schritte oder Kooperationen, um Bildungseinrichtungen, Eltern und Jugendliche stärker für diese Problematik zu sensibilisieren und bestehende Angebote besser zu vernetzen?

Die Stadt Opfikon plant keine eigenen Präventionsprogramme, sondern nutzt konsequent die kantonalen und nationalen Angebote und sorgt dafür, dass diese lokal gut zugänglich sind. Opfikon informiert die relevanten Akteurinnen und Akteure und stellt sicher, dass bestehende Kampagnen und Unterstützungsangebote in den Bildungseinrichtungen ankommen.



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 16. Dezember 2025

Auf Antrag des Vorstands Bevölkerungsdienste, gestützt auf Art. 41 Abs. 2 Organisationserlass Gemeinderat, fasst der Stadtrat folgenden

BESCHLUSS:

1. Die Anfrage "Prävention von Femiziden und Gewalt gegen Frauen" von Gemeinderätin Ceren Bingöl (SP) wird gemäss den Erwägungen beantwortet.
2. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
3. Mitteilung an:
 - Ceren Bingöl (per E-Mail)
 - Gemeinderat
 - Bevölkerungsdienste

NAMENS DES STADTRATS

Präsident:



Roman Schmid

Stadtschreiber:



Guido Zibung

VERSANDT:

18. Dezember 2025

BESCHLUSS NR. 2025-280

Seite 3 von 3



Thomas Wepf
SP Opfikon | Glattbrugg | Glattpark
Mitglied des Gemeinderates

Geschäftsleitung Gemeinderat
Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg

Glattbrugg, 24. November 2025

Anfrage gemäss Art. 41 des Organisationserlass Gemeinderat

Boom nur bei der privaten Spitex?

Den Medien war kürzlich (etwa SRF, 11.11.2025) zu entnehmen, dass die Spitex-Dienste im 2024 so viel Arbeit wie noch nie geleistet haben. Gemäss dem Bundesamt für Statistik ist die Nachfrage nach Pflege zu Hause letztes Jahr in der Schweiz um gegen 20 Prozent gestiegen. Besonders gewachsen sei dabei der private, gewinnorientierte Sektor. Im Kanton Zürich hat das zur Folge gehabt, dass 2024 die kommerziellen Anbieter erstmals mehr Pflegestunden als gemeinnützige kommunale Organisationen leisteten. Profitorientierte Unternehmen beschäftigen dabei mehr Personen ohne spezifische Ausbildung an.

In Opfikon-Glattbrugg scheinen die privaten, gewinnorientierten Spitexunternehmen schon länger die Oberhand zu haben. Nach einer Auskunft der Verwaltung erbrachten diese in den letzten Jahren rund drei Viertel der Pflegestunden. Der Gemeinde-Spitex verblieb so ein bescheidener Rest von etwa einem Viertel.

In diesem besorgniserregenden Zusammenhang bitten wir den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wieviele private Spitex-Organisationen sind in Opfikon tätig und wie viele kamen letztes Jahr neu dazu?
2. Wieviel beträgt das Pflegestunden-Verhältnis gemeinnützige Spitex – private Spitex für das vorletzte, letzte und laufende Jahr in Opfikon?
3. Konnte die neu in die Stadtverwaltung integrierte Spitex Opfikon bereits neue Kunden gewinnen und damit ihren Anteil erhöhen?
4. Wie beurteilt der Stadtrat den Anteil der gemeinnützigen Spitex an den gesamten Pflegeleistungen und mit welchen Massnahmen gedenkt er, diesen Anteil zu erhöhen?

Für die Beantwortung der Fragen danken wir bestens.

Für die SP-Fraktion:



Thomas Wepf

PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 13. Januar 2026
BESCHLUSS NR. 2026-5

Anfrage Thomas Wepf (SP) "Boom nur bei der privaten Spitex?"
Beantwortung

4.2.0

Ausgangslage

Der Gemeinderat Thomas Wepf (SP) hat am 24. November 2025 die Anfrage "Boom nur bei der privaten Spitex?" eingereicht. Das Ratssekretariat des Gemeinderats hat die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderats am 25. November 2025 über den Eingang der Anfrage in Kenntnis gesetzt. Gemäss Art. 41 Abs. 2 Organisationserlass Gemeinderat Opfikon hat der Stadtrat die Anfrage innert zwei Monaten nach der Einreichung schriftlich zu beantworten.

Erwägungen

Die Verantwortlichen der Altersversorgung Opfikon haben bereits 2021 festgestellt, dass die Anzahl verrechneter Stunden der privaten, kommerziellen Spitex-Organisationen stark stieg, während die erbrachten Leistungen der kommunalen Spitex stagnierten. Anfangs 2022 wurde eine externe Beratungsfirma aus dem Bereich Public Management damit beauftragt, die Spitex Opfikon einer Organisationsanalyse zu unterziehen. Der Auswertungsbericht zeigte auf, dass die Organisation in der bestehenden Vereinsform und den historisch gewachsenen Führungs- und Organisationsstrukturen ihre Leistungsgrenzen erreicht hatte. Der Stadtrat erteilte im März 2023 den Auftrag, die Spitex Opfikon in die Strukturen des Alterszentrums Gibeleich zu integrieren, um damit dem im Bericht aufgezeigten Handlungsbedarf in den Bereichen Organisationsstruktur, Führungsinstrumente, Digitalisierung und Unternehmenskultur den nötigen Spielraum zu verschaffen. Per Januar 2025 wurde diese Integration abgeschlossen. Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit der Spitex Stadt Opfikon in den nächsten Jahren zu erhöhen und damit einen verloren gegangenen Marktanteil zurückzugewinnen.

Ein weitaus grösserer Effekt in der Verschiebung der Marktanteile zwischen gemeinnützigen und privaten Spitex-Organisationen hatte in den letzten Jahren die grundlegende Strategie "ambulant vor stationär" in der Gesundheitsversorgung. Ambulante Leistungserbringungen im Spital oder bei der Langzeitpflege vor allem zu Hause nahmen rasant zu. Zudem hat im Pflegebereich der "Boom" der pflegenden Angehörigen die Zahlen in die Höhe schnellen lassen.

Mit Urteil vom 18. April 2019 hat das Bundesgericht entschieden, dass von Angehörigen erbrachte Grundpflegeleistungen, etwa Körperpflege oder Stützstrümpfe anziehen, in einem bestimmten Rahmen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abgerechnet werden können (BGE 9C_187/2019). Angehörige von pflegebedürftigen Personen können für die von ihnen geleistete Grundpflege entschädigt werden, wenn sie von einer Spitex-



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 13. Januar 2026

Organisation angestellt sind. Dies hat unter anderem zu einem starken Anstieg der verrechneten Spitex-Stunden im Kanton Zürich geführt. Auswertungen des Amtes für Gesundheit und Zahlen der Gesundheitskonferenz Kanton Zürich (GeKoZH) zeigen dies deutlich auf. Die Praxis hat sich in den letzten Jahren erheblich ausgeweitet und einige Organisationen beschäftigen fast ausschliesslich pflegende Angehörige. Diese Organisationen sind verpflichtet, die Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit und die Qualität zu erfüllen. Die Kantone und die Versicherer verfügen über Instrumente, um sicherzustellen, dass diese Organisationen die diesbezüglichen gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Im Rahmen der Zulassung von Leistungserbringungen zu Lasten der OKP können die Kantone beispielsweise verlangen, dass die Angestellten über die erforderliche Ausbildung verfügen oder dass die Spitex-Organisationen über das notwendige Personal verfügen, um die angestellten pflegenden Angehörigen zu begleiten und zu beaufsichtigen. Bei der Pflegefinanzierung haben die Kantone zudem die Möglichkeit, die Vergütung von Pflegeleistungen, die von Angehörigen erbracht werden, zu begrenzen, um so ungerechtfertigt hohe Gewinne zu vermeiden und eine angemessene und wirtschaftliche Vergütung zu gewährleisten, die keine falschen Anreize schafft.

Auf Druck der GeKoZH und der Krankenversicherer hat die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich per den 1. Januar 2026 die Rahmenbedingungen für den Einsatz von pflegenden Angehörigen angepasst und geschärft:

- Ausbildung: Pflegende Angehörige müssen spätestens ein Jahr nach Stellenantritt einen Kurs in Pflegehilfe oder eine gleichwertige Ausbildung absolvieren.
- Begleitung: Jede Spitex-Organisation muss über eigenes diplomiertes Pflegefachpersonal verfügen. Dieses muss die pflegenden Angehörigen regelmässig begleiten – mindestens alle zwei Wochen telefonisch und einmal pro Monat persönlich vor Ort. Um eine sorgfältige Betreuung sicherzustellen, wird die Anzahl der pflegenden Angehörigen, die von einer Pflegefachperson betreut werden, begrenzt.
- Stunden ausweisen: Bei der Rechnungsstellung an die Gemeinden muss separat ausgewiesen werden, wie viele Pflegestunden durch Angehörige erbracht wurden.
- Tieferes Normdefizit: Für diese von Angehörigen erbrachten Pflegestunden gilt ab 2026 ein tieferes Normdefizit als für Pflegestunden in der Grundpflege.

Die Leistungen der OKP werden heute je nach Bereich (ambulant, stationär, Pflege) unterschiedlich finanziert, was zu diversen Fehlanreizen führt. Am 24. November 2024 hat die Stimmbevölkerung die Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Einheitliche Finanzierung der Leistungen) angenommen. Mit der Einheitlichen Finanzierung (EFAS) werden alle Leistungen im Gesundheitswesen nach demselben Verteilschlüssel finanziert, unabhängig davon, ob sie ambulant, stationär oder im Pflegeheim erbracht werden. Im medizinischen Bereich (ambulant wie auch stationär) tritt die einheitliche Finanzierung per 1. Januar 2028 in Kraft, im Bereich der Langzeitpflege (Pflege-



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 13. Januar 2026

heime, Spitex, freiberufliche Pflegefachpersonen) per 1. Januar 2032. Die entsprechenden Verordnungsänderungen sollen gemäss Bundesamt für Gesundheit 2026 resp. 2030 in die Vernehmlassung gehen.

Beantwortung der Fragen

Der Stadtrat beantwortet die eingereichten Fragen wie folgt:

1. Wie viele private Spitex-Organisationen sind in Opfikon tätig und wie viele kamen letztes Jahr neu dazu?

Im Jahr 2024 rechneten rund 80 verschiedene private Spitex-Organisationen und freiberufliche Pflegefachleute Leistungen ab, die für Einwohnerinnen und Einwohner aus Opfikon erbracht wurden. Im Vorjahr waren es rund 70 verschiedene Leistungserbringer. Im laufenden Jahr 2025 haben bis zum Stichtag 15. August 2025 bereits rund 100 verschiedene Betriebe Rechnungen für erbrachte ambulante Pflegeleistungen gestellt.

2. Wie viel beträgt das Pflegestunden-Verhältnis gemeinnützige Spitex – private Spitex für das vorletzte, letzte und laufende Jahr in Opfikon?

Im Jahr 2023 wurden folgende Pflegestunden erbracht:

- Spitex Opfikon: 18'562 h (inkl. 3'398 h hauswirtschaftliche Leistungen)
- andere beauftragte Spitex-Organisationen: 6'850 h
- private Spitex-Organisationen: 45'780 h

Im Jahr 2024 wurden folgende Pflegestunden erbracht:

- Spitex Opfikon: 18'527 h (inkl. 3'461 h hauswirtschaftliche Leistungen)
- andere beauftragte Spitex-Organisationen: 5'980 h
- private Spitex-Organisationen: 61'450 h

Im Jahr 2025 werden, gemäss Hochrechnung August 2025, folgende Pflegestunden erbracht:

- Spitex Opfikon: 19'600 h (inkl. 3'680 h hauswirtschaftliche Leistungen)
- andere beauftragte Spitex-Organisationen: 6'460 h
- private Spitex-Organisationen: 85'400 h

Das bedeutet, dass im Jahr 2023 die Spitex Opfikon zusammen mit den anderen beauftragten, spezialisierten Spitex-Organisationen wie Kinder-Spitex, Onko-Spitex und Psychiatrie-Spitex rund 36 % aller verrechneten Spitex-Stunden erbrachte. Im Jahr 2024 betrug dieser Anteil rund 29 %, im Jahr 2025 wird er bei ungefähr 23 % liegen.



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 13. Januar 2026

3. Konnte die neu in die Stadtverwaltung integrierte Spitex Opfikon bereits neue Kunden gewinnen und damit ihren Anteil erhöhen?

Seit der Integration der Spitex Opfikon in die Stadtverwaltung lag der Schwerpunkt zunächst auf der organisatorischen, personellen und systemischen Stabilisierung sowie auf der Überprüfung der internen Abläufe. Das bestehende Leistungsangebot kann aktuell sichergestellt werden. Eine gezielte Ausweitung des Kundenkreises ist in einem späteren Schritt vorgesehen, sobald die dafür notwendigen personellen und technischen Voraussetzungen geschaffen sind und die Prozesse entsprechend stabil etabliert sind.

4. Wie beurteilt der Stadtrat den Anteil der gemeinnützigen Spitex an den gesamten Pflegeleistungen und mit welchen Massnahmen gedenkt er, diesen Anteil zu erhöhen?

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Anteil der gemeinnützigen Spitex an den gesamten Pflegeleistungen derzeit noch begrenzt ist und im Vergleich zu privaten Anbietern Entwicklungspotenzial besteht. Um diesen Anteil zu erhöhen, wurden mit der Integration der Spitex Stadt Opfikon in die Organisationsstrukturen des Alterszentrums Gibeleich gezielt strukturelle Voraussetzungen geschaffen. Durch die Nutzung von Synergien in den Bereichen Administration, Finanzen, Digitalisierung und Personalwesen sowie durch eine engere Verzahnung mit der stationären Pflege und der Anlaufstelle 60+ soll die Leistungsfähigkeit der gemeinnützigen Spitex schrittweise ausgebaut werden. Pflegenden Angehörige können ab 2026 über eine spezialisierte Organisation, mit welcher die Stadt einen Vertrag abgeschlossen hat, direkt angestellt werden, um das ambulante Pflegeangebot weiter zu stärken.

Auf Antrag des Vorstands Gesellschaft, gestützt auf Art. 41 Abs. 2 Organisationserlass Gemeinderat, fasst der Stadtrat folgenden

BESCHLUSS:

1. Die Anfrage "Boom nur bei der privaten Spitex?" von Gemeinderat Thomas Wepf (SP) wird gemäss den Erwägungen beantwortet.
2. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 13. Januar 2026

3. Mitteilung an:

- Thomas Wepf
- Gemeinderat
- Abteilung Gesellschaft
- Alterszentrum Gibeleich

NAMENS DES STADTRATS

Präsident:

Stadtschreiber:



Roman Schmid



Guido Zibung

VERSANDT:
15. Januar 2026

BESCHLUSS NR. 2026-5

Seite 5 von 5



Gregor Bühler
FDP
Mitglied des Gemeinderates

EINGANG
15. Dez 2025
Visum
Geschäftsleitung Gemeinderat
Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg

Opfikon, 25. November 2025

Anfrage gemäss Art. 41 des Organisationserlass Gemeinderates

Beleuchtung des Kieswegs oberhalb des Rebhangs

Oberhalb des Rebhangs verläuft ein Kiesweg, welcher von den Kindern aus dem Grossacker-Quartier rege als Schulweg genutzt wird. Der Weg ist unbeleuchtet. Während der Winterzeit ist diese Passage morgens und abends stockdunkel. Wir stellen einen Antrag, diesen Weg zu beleuchten. Es sind gemäss Karte etwa 150 Meter, die eine Beleuchtung erhalten müssen.



Hier der Antrag, nochmals zusammengefasst

- Eine Beleuchtung für den Kiesweg oberhalb des Rebhangs
- Eine moderne Beleuchtung, welche sich einschaltet, wenn eine Person den Weg betritt und danach wieder erlischt
- Keine bauliche Veränderung des Weges

Warum wollen wir das

- sichere Schulwege, auch in der Winterzeit
- Eltern entlasten, die ihre Kinder nun abholen
- Reduktion von Elterntaxis

Wir bitten den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie kann die bauliche Veränderung ausgeführt werden
2. Wie hoch sind ungefähren Kosten

Für die Beantwortung der Fragen danke ich / danken wir bestens.

Gregor Bühler, im Namen der FDP Fraktion

PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 10. Februar 2026

BESCHLUSS NR. 2026-28

Anfrage Gregor Bühler (FDP) und Mitunterzeichnende "Beleuchtung des Kieswegs oberhalb des Rebhangs"

Beantwortung

6.3.3.3

Ausgangslage

Der Gemeinderat Gregor Bühler (FDP) hat am 25. November 2025 die Anfrage "Beleuchtung des Kieswegs oberhalb des Rebhangs" eingereicht. Das Ratssekretariat des Gemeinderats hat die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderats am 15. Dezember 2025 über den Eingang der Anfrage in Kenntnis gesetzt. Gemäss Art. 41 Abs. 2 Organisationserlass Gemeinderat Opfikon hat der Stadtrat die Anfrage innert zwei Monaten nach der Einreichung schriftlich zu beantworten.

Erwägungen, Beantwortung der Fragen

Die Anfrage lautet wie folgt:

Oberhalb des Rebhangs verläuft ein Kiesweg, welcher von den Kindern aus dem Grossacker-Quartier rege als Schulweg genutzt wird. Der Weg ist unbeleuchtet. Während der Winterzeit ist diese Passage morgens und abends stockdunkel. Wir stellen einen Antrag, diesen Weg zu beleuchten. Es sind gemäss Karte etwa 150 Meter, die eine Beleuchtung erhalten müssen.

Hier der Antrag, nochmals zusammengefasst:

- Eine Beleuchtung für den Kiesweg oberhalb des Rebhangs.
- Eine moderne Beleuchtung, welche sich einschaltet, wenn eine Person den Weg betritt und danach wieder erlischt.
- Keine bauliche Veränderung des Weges.

Warum wollen wir das:

- Eine Beleuchtung für den Kiesweg oberhalb des Rebhangs.
- Eine moderne Beleuchtung, welche sich einschaltet, wenn eine Person den Weg betritt und danach wieder erlischt.
- Keine bauliche Veränderung des Weges.

Wir bitten den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie kann die bauliche Veränderung ausgeführt werden?
2. Wie hoch sind die ungefähren Kosten?



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 10. Februar 2026

Der Stadtrat beantwortet die eingereichten Fragen wie folgt:

1. Wie kann die bauliche Veränderung ausgeführt werden?

Für die Erstellung einer Beleuchtung sind Fundamente und Stromanschlüsse erforderlich. Auch für Solarleuchten ist ein Aushub von mindestens 50 cm in der Tiefe, Breite und Länge notwendig. Diese Bodenverschiebung ist in diesem Bereich problematisch. Rund ein Drittel des betroffenen Weges befindet sich im Kataster der belasteten Standorte. Da sich früher auf dem Gelände eine Depone befand und diese mit belastetem Material aufgeschüttet wurde, sind vorgängig Abklärungen mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) notwendig. Dafür müssen Sondierbohrungen und ein Gutachten in Auftrag gegeben werden.

Als einzige Variante ohne grössere Bodenverschiebungen käme der Einsatz von kleineren Solarleuchten mit Sockel in Frage. Diese können oberflächlich aufgestellt werden, sind jedoch nicht fest im Untergrund verankert und bieten daher nur eine eingeschränkte Stabilität und Dauerhaftigkeit.

Die Beleuchtung des Kieswegs allein genügt jedoch nicht, um eine sichere Nutzung zu gewährleisten. Da der Weg nicht versiegelt ist, kann im Winter kein ordnungsgemässer Winterdienst durchgeführt werden, insbesondere ist der Einsatz von Streusalz auf unbefestigten Flächen unzulässig. Um eine ganzjährige und sichere Begehbarkeit zu ermöglichen, wäre daher eine Versiegelung des Weges erforderlich. Erst auf dieser Grundlage könnten ergänzende Massnahmen wie Winterdienst, maschinelle Reinigung sowie eine Reduktion der Rutsch- und Haftungsrisiken wirksam umgesetzt werden.

Mit der Erstellung einer Beleuchtung kann zudem der Anspruch auf eine ganzjährige und sichere Benutzbarkeit entstehen, womit auch Erwartungen an einen regelmässigen Winterdienst verbunden wären.

2. Wie hoch sind die ungefähren Kosten?

Die Offerten das Gutachten zur Abklärung der Untergrundbelastung wurden eingeholt, liegen zum Zeitpunkt der Beantwortung jedoch noch nicht vor. Erst nach Abschluss dieser Abklärungen beurteilt der Stadtrat, ob die Erstellung einer Beleuchtung technisch und rechtlich zulässig ist und welche zusätzlichen Kosten aufgrund möglicher Sanierungsmassnahmen entstehen. Eine verlässliche Kostenschätzung ist derzeit nicht möglich.



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 10. Februar 2026

Auf Antrag des Vorstands Bau und Infrastruktur, gestützt auf Art. 41 Abs. 2 Organisationserlass Gemeinderat, fasst der Stadtrat folgenden

BESCHLUSS:

1. Die Anfrage "Beleuchtung des Kieswegs oberhalb des Rebhangs" von Gemeinderat Gregor Bühler (FDP) wird gemäss den Erwägungen beantwortet.
2. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
3. Mitteilung an:
 - Gregor Bühler (per E-Mail)
 - Gemeinderat
 - Bau und Infrastruktur

NAMENS DES STADTRATS

Präsident:

Roman Schmid

Stadtschreiber:

Guido Zibung

VERSANDT:

12. Februar 2026

BESCHLUSS NR. 2026-28

Seite 3 von 3



Björn Blaser
FDP.Die Liberalen Opfikon
Mitglied des Gemeinderats



Geschäftsleitung Gemeinderat
8152 Opfikon

Opfikon, 15. Februar 2026

Kleine Anfrage betreffend «Wechsel im Gemeinderat und Abwesenheiten»

1. Anfrage gemäss Artikel 41 GO Gemeinderat

Der Unterzeichner reicht gemäss Artikel 41 die nachfolgende Anfrage zur fristgerechten Beantwortung ein.

2. Begründung

Die Legislatur 2022 – 2026 neigt sich dem Ende zu. Gerne hätte ich eine Auswertung der folgenden Fragen zum Ratsbetrieb sowie der Mitwirkung in den Kommissionen sowie der Geschäftsleitung.

3. Gewünschte Auswertung

- Welche Partei hatte die meisten Absenzen in den Ratssitzungen inkl der Namen der Entschuldigten.
- Bei welchen Parteien musste nachnominiert werden aufgrund Amtsniederlegung und die Anzahl hierzu.
- Auswertung über fehlende Kommissionstätigkeit infolge Abwesenheit, Name des Kommissionsmitgliedes inkl sofern dokumentiert der Grund hierfür, dies gilt natürlich auch für die Geschäftsleitung.

Unterzeichner:

Björn Blaser

Thomas Wepf
Mitglied des Gemeinderates
SP-Fraktion

Geschäftsleitung Gemeinderat
Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg

Glattbrugg, 30. September 2025

Interpellation der SP-Fraktion Genügend Alterswohnungen für gutes Wohnen im Alter

Das Thema Wohnen im Alter wird in Zukunft immer wichtiger, da der Anteil der älteren Menschen in der Schweiz stetig zunimmt. Zurzeit ist es jede fünfte Person über 65, bis im Jahr 2035 rechnet der Bund, dass es gar jede vierte ist.

Opfikon gilt heute zwar als junge Stadt mit einem tiefen Anteil der über 65-Jährigen. Aber auch wir sind von diesem demografischen Wandel betroffen, wahrscheinlich noch deutlicher.

Die meisten älteren Menschen möchten so lange wie möglich in ihren vier Wänden bleiben und dann statt in ein Heim in eine altersgerechte Wohnung umziehen. Im städtischen Altersleitbild unterstützt dies auch die Stadt, sie will «altersgerechte und gemeinnützige Wohnmöglichkeiten in verschiedenen Formen» unterstützen. Allerdings wird im angelaufenen Umbau des Alterszentrums Gibeleich die Zahl der Alterswohnungen nicht erhöht und auch sonst gibt es heute nur einen bescheidenen Anteil von Alterswohnungen am gesamten Wohnungsbestand in Opfikon, für die auch die Wartefristen hoch sein dürften.


Ältere Menschen finden also heute kaum bezahlbaren Wohnraum. So bleiben viele von ihnen in zu grossen Wohnungen oder solchen, die sie sich eigentlich nicht mehr leisten können mit ihrer Rente. Wenn sie die Wohnung doch aufgeben, finden sie oft nur an einem anderen Ort eine bezahlbare Wohnung. Damit einher geht eine Entwurzelung, die für diese Menschen enorm belastend und ihrer Situation nicht würdig ist. Zudem gibt es ältere Leute, die allein oder zu zweit in Einfamilienhäusern wohnen. Würden sie geeignete Alterswohnungen finden, würde ihr Haus frei für Familien etc. So käme mehr Bewegung in den Immobilienmarkt und die Stadt bekommt wieder eine bessere Durchmischung.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Stadtrat die Situation und das Bedürfnis in Opfikon-Glattbrugg bezüglich Alterswohnungen?
2. Wie viele Alterswohnungen werden aufgrund der demografischen Entwicklung in den nächsten 10 bis 15 Jahren für das gute Wohnen im Alter schätzungsweise benötigt?
3. Verfügt der Stadtrat über eine Planung, wie und wo solche Angebote nötigenfalls realisiert werden können? Falls nein, wird eine solche zeitnah erarbeitet?
4. Wie gedenkt der Stadtrat via die anstehende BZO-Revision Einfluss zu nehmen auf gutes, bezahlbares Wohnen im Alter in der Stadt?

Für die Beantwortung der Fragen danken wir bestens

Für die SP-Fraktion:


Thomas Wepf

Mitunterzeichnende:

Name

Partei

Unterschrift


Ceren Bingöl

SP



Allan Boss

SP



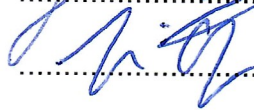
Yuri Fierz

SP



Jeremi Graf

SP



Haci Sari

SP

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 13. Januar 2026

BESCHLUSS NR. 2026-6

Interpellation Thomas Wepf (SP) "Genügend Alterswohnungen für gutes Wohnen im Alter"; Beantwortung

5.2.4.0

Ausgangslage

Der Gemeinderat Thomas Wepf (SP) und Mitunterzeichnende haben am 6. Oktober 2025 die Interpellation "Genügend Alterswohnungen für gutes Wohnen im Alter" eingereicht. An der Sitzung des Gemeinderats vom 3. November 2025 hat Thomas Wepf die Interpellation im Rat begründet. Gemäss Art. 39 Abs. 4 Organisationserlass Gemeinderat hat der Stadtrat die Interpellation innert drei Monaten nach Begründung im Gemeinderat schriftlich zu beantworten.

Erwägungen

Der Begriff Alterswohnung ist in der Praxis nicht eindeutig definiert, sondern wird je nach Region, Anbieter und Kontext unterschiedlich verwendet. Es handelt sich eher um einen Sammelbegriff für verschiedene Wohnformen, die auf ältere Menschen zugeschnitten sind. Der Begriff Alterswohnung bezeichnet im Allgemeinen eine speziell auf die Bedürfnisse älterer Menschen ausgerichtete Wohnform. Sie bietet seniorengerechtes Wohnen mit dem Ziel, möglichst lange selbstständig und sicher in der eigenen Wohnung leben zu können.

Typische Merkmale einer Alterswohnung sind

- Barrierefreiheit: keine oder nur wenige Stufen, breite Türen, keine Schwellen innerhalb der Wohnung, ebenerdige Dusche, Haltegriffe im Bad.
- Gute Erreichbarkeit: Nähe zu öffentlichen Verkehrsmitteln, Einkaufsmöglichkeiten und medizinischer Versorgung.
- Sicherheitsmerkmale: Notrufsysteme, gute Beleuchtung, rutschfeste Böden.
- Serviceangebote: Je nach Anbieter können zusätzliche Dienstleistungen wie Mahlzeiten, Reinigungsservice oder Pflegeleistungen buchbar sein.
- Gemeinschaftseinrichtungen: Oft gibt es Gemeinschaftsräume oder organisierte Aktivitäten zur Förderung sozialer Kontakte.

Alterswohnungen sind eine Alternative zum Pflegeheim, solange keine intensive Pflege notwendig ist. Sie können sowohl in privaten Wohnanlagen als auch in Einrichtungen von gemeinnützigen Organisationen oder Gemeinden angeboten werden.

Gemeinden und Städte können Alterswohnungen auf vielfältige Weise fördern, um älteren Menschen ein selbstbestimmtes und sicheres Leben zu ermöglichen.



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 13. Januar 2026

Beantwortung der Fragen

Der Stadtrat beantwortet die eingereichten Fragen wie folgt:

1. **Wie beurteilt der Stadtrat die Situation und das Bedürfnis in Opfikon-Glattbrugg bezüglich Alterswohnungen?**

In Opfikon stehen derzeit rund 150 Wohnungen zur Verfügung, die explizit als Alterswohnungen ausgewiesen sind und von drei verschiedenen Trägerschaften (Stadt Opfikon, Tertianum, segeno) betrieben werden. Diese Wohnungen bieten Platz für rund 250 Personen und befinden sich mehrheitlich an gut erschlossenen und zentralen Lagen in der Nähe von Einkaufsmöglichkeiten und des öffentlichen Verkehrs.

Ergänzend dazu verfügen insbesondere neuere Stadtteile wie der Glattpark über einen hohen Anteil an hindernisfreien Wohnungen, die zwar nicht speziell als Alterswohnungen deklariert sind, jedoch altersgerechtes Wohnen grundsätzlich ermöglichen. Hindernisfreies Wohnen bedeutet dabei unter anderem ausreichend breite Türen, schwellenlose Übergänge sowie genügend grosse Nasszellen, sodass der Gebrauch von Rollatoren oder Rollstühlen möglich ist. In älteren Quartieren zeigt sich hingegen ein deutlich geringerer Anteil an hindernisfreien Wohnungen, was die Wohnsituation für ältere Menschen mit eingeschränkter Mobilität erschwert.

Neben der baulichen Ausgestaltung spielt auch die Mietzinsstruktur eine zentrale Rolle. Preisgünstige Wohnungen befinden sich überwiegend in älteren Quartieren mit einem geringen Anteil an altersgerechten Wohnungen, während hindernisfreie und gut erschlossene Wohnungen häufig in jüngeren Stadtteilen liegen und sich preislich am Marktniveau orientieren.

Der Stadtrat beurteilt die Anzahl hindernisfreier und gut erschlossener Wohnungen über das gesamte Stadtgebiet hinweg insgesamt als ausreichend. Gleichzeitig wird das Angebot an Wohnungen, die diese Kriterien erfüllen und zu einem preisgünstigen Mietzins angeboten werden, als knapp eingeschätzt. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Bedarf an preisgünstigen, hindernisfreien Wohnungen in Zukunft weiter zunehmen wird.

2. **Wie viele Alterswohnungen werden aufgrund der demografischen Entwicklung in den nächsten 10 bis 15 Jahren für das gute Wohnen im Alter schätzungsweise benötigt?**

Diese Frage kann nicht mit konkreten Zahlen beantwortet werden. Opfikon, als eine der jüngsten Gemeinden der Schweiz, ist nicht in gleichem Masse von der demografischen Entwicklung betroffen, wie das andere Gemeinden sind. Opfikon ist zudem umgeben von gut erschlossenen, urbanen Gemeinden mit guter und umfassender eigener Altersversorgung. Deshalb ist der Effekt, dass die Menschen mit zunehmendem Alter aus den umliegenden Gemeinden oder



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 13. Januar 2026

der Region "in die Stadt" ziehen, in Opfikon nicht feststellbar. Der steigende Bedarf an preisgünstigen, hindernisfreien Wohnungen sollte vor allem in den Stadtteilen Glattbrugg und Opfikon abgedeckt werden.

3. Verfügt der Stadtrat über eine Planung, wie und wo solche Angebote nötigenfalls realisiert werden können? Falls nein, wird eine solche zeitnah erarbeitet?

Der Stadtrat verfügt derzeit über keine konkrete Planung, wie und in welchem Umfang zusätzliche preisgünstige, altersgerechte Wohnangebote realisiert werden sollen. Der Stadtrat ist sich jedoch des voraussichtlich zunehmenden Bedarfs bewusst. Entsprechend wird geprüft, wie das Thema in künftigen strategischen Überlegungen berücksichtigt werden kann. Zum jetzigen Zeitpunkt sind weder Umfang noch Instrumente einer möglichen Förderung festgelegt. Auf dem Stadtgebiet bestehen einzelne Liegenschaften oder Grundstücke in städtischem Eigentum, die grundsätzlich Entwicklungspotenzial aufweisen könnten. Ob und in welcher Form diese für altersgerechten Wohnraum genutzt werden können, ist derzeit offen und bedarf vertiefter Abklärungen. Konkrete Massnahmen können erst erfolgen, wenn die strategischen, finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen geklärt sind.

4. Wie gedenkt der Stadtrat via die anstehende BZO-Revision Einfluss zu nehmen auf gutes, bezahlbares Wohnen im Alter in der Stadt?

Im Rahmen der Gesamtrevision der Richt- und Nutzungsplanung wird geprüft, inwiefern Anforderungen an bezahlbaren Wohnraum und an bezahlbares Wohnen im Alter aufgenommen werden können. Grundsätzlich besteht bei Aufzonungen, Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen die Möglichkeit, entsprechende Bestimmungen zu prüfen und zu verankern.

Da in der Stadt Opfikon aufgrund der Abgrenzungslinie Fluglärm nur sehr eingeschränkt Aufzonungen für Wohnnutzungen möglich sind und bei Gestaltungsplänen an den meisten Lagen lediglich Ausnützungserhöhungen für Gewerbe zulässig sind, ist derzeit offen, in welchem Umfang dieses Anliegen im Rahmen der BZO-Revision tatsächlich umgesetzt werden kann.

Ohne zusätzliche Ausnützung durch die genannten Instrumente ist eine entsprechende Verankerung in der BZO nicht möglich. Eine Reduktion oder Einschränkung der zulässigen Nutzung könnte zu Entschädigungsansprüchen nach dem Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) führen.



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 13. Januar 2026

Auf Antrag des Vorstands Gesellschaft, gestützt auf Art. 39 Abs. 4 Organisationserlass Gemeinderat, fasst der Stadtrat folgenden

BESCHLUSS:

1. Die Interpellation "Genügend Alterswohnungen für gutes Wohnen im Alter" von Gemeinderat Thomas Wepf (SP) und Mitunterzeichnenden wird gemäss den Erwägungen beantwortet.
2. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
3. Mitteilung an:
 - Tomas Wepf
 - Gemeinderat
 - Abteilung Gesellschaft
 - Abteilung Alterszentrum Gibeleich
 - Abteilung Soziales
 - Abteilung Bau und Infrastruktur

NAMENS DES STADTRATS

Präsident:

Roman Schmid

Stadtschreiber:

Guido Zibung

VERSANDT:

15. Januar 2026



David Sichau
Grüne
Mitglied des Gemeinderates



Geschäftsleitung Gemeinderat
Oberhauserstrasse 25
8152 Glattbrugg

Opfikon, 19. September 2025

Interpellation gemäss Art. 39 des Organisationserlass Gemeinderates

Nutzung einer Naturschutzfläche als temporärer Parkplatz für die Badi

In den letzten Wochen wurde bekannt, dass das Schutzobjekt T5 bei der Bubenholzallee – eine im kommunalen Naturschutzinventar aufgeführte Fläche – zeitweise als Parkplatz für das Freibad Opfikon genutzt wurde. Dies hat zu berechtigten Rückfragen und Irritationen bei der Bevölkerung und bei Umweltorganisationen geführt.

Gemäss §204 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind Behörden verpflichtet, Schutzobjekte zu schonen und ungeschmälert zu erhalten. Die Nutzung einer ökologisch wertvollen Trockenwiese als Parkplatz steht mit dieser Verpflichtung im offensichtlichen Widerspruch.

Ich bitte den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

Transparenz und Mitwirkung

1. Gab es eine amtliche Publikation oder öffentliche Bekanntmachung zur temporären Nutzung der Schutzfläche T5 als Parkplatz?
2. Falls nein: Warum wurde auf eine solche Publikation verzichtet?
3. Wurde der Gemeinderat oder die Öffentlichkeit im Vorfeld in die Entscheidungsfindung einbezogen?

Zuständigkeiten und Dokumentation

4. Wie kam es zur Entscheidung, die Fläche T5 als Parkplatz zu nutzen?
5. Wurde ein schriftliches Konzept zur Parkraumbewirtschaftung an Hitzetagen erstellt?
6. Falls ja: Wann wurde dieses Konzept erarbeitet, wer hat es genehmigt und kann es zur Einsicht vorgelegt werden?
7. Falls ja: Welche genauen Rahmenbedingungen sind für die Nutzung der Fläche festgelegt. Wie ist z.B. ein Hitzetag definiert und basierend auf welchen Grundlagen wird die Entscheidung zur Öffnung der Wiese als Parkplatz von wem getroffen.
8. Falls nein: Auf welcher Grundlage erfolgte die Nutzung der Schutzfläche?
9. Wurde das kommunale Naturschutzinventar bei dieser Entscheidung berücksichtigt? Wenn ja, in welcher Form?
10. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder eine naturschutzrechtliche Beurteilung durchgeführt?

11. Aufgrund welcher Untersuchungen kommt der beigezogene Experte zum Schluss, dass eine Nutzung an mehreren Wochenenden im Sommer zu keiner Beeinträchtigung der Trockenwiese führen?
12. Welche Interessenabwägung wurde vorgenommen, und wo ist diese dokumentiert?

Evaluation von Alternativen

12. Wurden alternative Parkflächen (z. B. Kiesplatz oder Parkplatz an der Oberhauserstrasse) systematisch geprüft?
13. Warum wurde der Parkplatz an der Oberhauserstrasse trotz vorhandener Kapazitäten als ungeeignet eingestuft?

Verkehrsführung und Sicherheit

14. Warum wurde der motorisierte Verkehr über eine unübersichtliche Fussgänger- und Veloroute zum Parkplatz geführt?
15. Wurde eine Verkehrssicherheitsbeurteilung durchgeführt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Sicherstellung der ökologischen Vielfalt

16. Welche konkreten Massnahmen wurden zur Sicherung der ökologischen Vielfalt dieser Wiese getroffen.
17. Wie wird sichergestellt, dass die Nutzung als Parkplatz nicht zu einer Verschlechterung der ökologischen Nutzung der Fläche führt. Wird ein regelmässiges Monitoring durchgeführt und in welcher Frequenz und zu welchem Zeitpunkt?
18. Welche Schäden sind auf der Naturschutzfläche durch die Nutzung als Parkplatz entstanden und wurden diese systematisch erhoben?

Befristung und Wiederholungsgefahr

19. Ist die Nutzung der Fläche als Parkplatz explizit befristet oder kann sie künftig erneut erfolgen?
20. Welche genauen Kriterien gelten künftig für eine erneute temporäre Nutzung der Schutzfläche als Parkplatz?
21. Wer darf diese Entscheidung zu welchem Zeitpunkt treffen. Wird in die Entscheidung auch ein Interessenvertreter des Naturschutzes mit einbezogen?
22. Wie wird sichergestellt, dass die Schutzobjekte im kommunalen Inventar künftig wirksam geschützt und nicht zweckentfremdet werden?

Abgleichung mit weiteren Konzepten

23. Wir bitten den Stadtrat zu erklären, wie die Nutzung des Naturschutzobjektes als Parkplatz mit dem Biodiversität Leitbild der Stadt Opfikon vereinbar ist.
24. Wir bitten den Stadtrat zu erklären wie die Nutzung des Naturschutzobjektes als Parkplatz mit den geforderten Zielen des Stadtrat Beschluss 2021-128 vereinbar sind. Insbesondere die Punkte S1, S4, S5 und S6.

Für die Beantwortung der Fragen danke ich / danken wir bestens.



David Sichau

PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 10. Februar 2026

BESCHLUSS NR. 2026-30

Interpellation David Sichau (Grüne) und Mitunterzeichnende "Nutzung einer Naturschutzfläche als temporärer Parkplatz für die Badi"

Beantwortung

7.5.3

Ausgangslage

Der Gemeinderat David Sichau (Grüne) hat am 6. Oktober 2025 die Interpellation "Nutzung einer Naturschutzfläche als temporärer Parkplatz für die Badi" eingereicht. An der Sitzung des Gemeinderats vom 3. November 2025 hat David Sichau (Grüne) die Interpellation im Rat begründet. Gemäss Art. 39 Abs. 4 Organisationserlass Gemeinderat hat der Stadtrat die Interpellation innert drei Monaten nach Begründung im Gemeinderat schriftlich zu beantworten.

Allgemeines zum Inventar Natur- und Landschaftsschutz

Das kommunale Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte (INL) der Stadt Opfikon wurde gemäss § 203 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG) erstellt. Es enthält die im Stadtgebiet gelegenen Gebiete, Landschaftselemente und Objekte, die aus ökologischer, wissenschaftlicher oder ästhetischer Sicht eine hohe Wertigkeit haben.

Gemäss § 203 Abs. 2 PBG sind Gemeinden verpflichtet, Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu erfassen und im Inventar festzuhalten. Das Inventar ist behördenverbindlich, was bedeutet, dass öffentliche Stellen bei raumwirksamen Vorhaben verpflichtet sind, die im Inventar bezeichneten Objekte zu schonen und deren Erhalt sicherzustellen.

Die Aufnahme eines Objekts in das kommunale Inventar bedeutet jedoch noch keinen rechtlichen Schutz im Sinne einer Unterschutzstellung. Zwischen einem Inventarobjekt und einem geschützten Objekt besteht ein rechtlicher Unterschied:

- Ein Inventarobjekt ist ein fachlich ausgewiesenes, potenziell schutzwürdiges Gebiet oder Element, das im Rahmen der kommunalen Planung berücksichtigt werden muss. Es dient als Grundlage für die spätere Abklärung, ob und wie ein Schutz stattzufinden hat.
- Ein geschütztes Objekt dagegen ist durch einen formellen Beschluss (z. B. gestützt auf eine Schutzverordnung oder einen Stadtratsbeschluss) rechtlich verbindlich geschützt. Eine Nutzung oder Veränderung ist nur unter klar definierten Bedingungen oder nach einer Interessenabwägung zulässig.



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 10. Februar 2026

Für alle inventarisierten Flächen gilt, dass eine Beeinträchtigung nur dann zulässig ist, wenn sie im Rahmen einer Interessenabwägung als verhältnismässig beurteilt und dokumentiert wird.

Inventarobjekt T5

Das Inventarobjekt T5 – Wiesen im Bubenholzpark ist im kommunalen INL in der Kategorie „Trockenstandorte“ erfasst und umfasst eine Fläche von 91 Aren. Es handelt sich um eine weitgehend artenreiche, magere Wiesenfläche auf der Autobahnüberdeckung im Stadtzentrum (Ruderalfläche). Die Fläche enthält typische Zeigerarten magerer Wiesen wie Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*) und Esparkette (*Onobrychis viciifolia*).

Ziel gemäss Objektblatt des Inventarobjekts T5 ist der Erhalt und die Entwicklung eines artenreichen und mageren Wiesenbestands sowie der Erhalt als Lebensraum für Tiere und Pflanzen von Trockenstandorten. Empfohlen werden zwei Schnitte jährlich, keine Düngung, keine Beweidung und eine gestaffelte Mahd.

Mit dem Bau des Bubenholzparcs wurde der Stadt Opfikon eine geeignete Fläche für die Durchführung von Festaktivitäten zur Verfügung gestellt. Die Autobahnüberdeckung wurde entsprechend statisch ausgelegt und hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit so dimensioniert, dass temporäre Nutzungen und eine potenzielle Bebauung möglich sind. Der betroffene Bereich befindet sich in der Wohnzone W2D. Diese Rahmenbedingungen wurden bei der Inventaraufnahme berücksichtigt. Es erfolgte keine Unterschutzstellung der Fläche.

Im Auftrag der Stadt Opfikon hat die Quadra GmbH, Zürich, die Ruderalfläche des Objekts T5 begutachtet, die an heissen Tagen als temporäre Parkierungsfläche für das Freizeitbad genutzt wird.

Das Gutachten kommt zu folgenden Schlüssen:

- Die Fläche liegt innerhalb des behördenverbindlichen Inventarobjekts, jedoch auf einem Teilbereich mit ruderalem Charakter.
- Es konnten keine gesamtschweizerisch oder kantonale geschützten Pflanzenarten festgestellt werden. Einige Arten gelten als potenziell gefährdet oder verletzlich, stammen jedoch teilweise aus der Ansaat.
- Die Fläche verändert sich durch natürliche Sukzession stetig; ohne Störungen würde sie langfristig verbuschen oder bewalden.
- Eine sporadische Beanspruchung (z. B. durch zeitlich begrenzte Nutzung als Parkplatz oder für das „Fäscht 118“) kann für den halboffenen Charakter sogar erhaltend wirken, sofern sie auf maximal 15 Tage im Jahr beschränkt und durch Pflegemassnahmen begleitet wird.



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 10. Februar 2026

Das Gutachten empfiehlt, die Nutzung unter strengen Rahmenbedingungen zuzulassen:

- Nutzung nur zwischen Ende Mai und Ende August, höchstens 15 Tage im Jahr;
- Mähen vor der ersten Nutzung, Abfuhr des Schnittguts;
- Beaufsichtigung der Parkierung, Abgrenzung der Flächen;
- Anlage von Rückzugsstreifen und Kleinstrukturen für Wildbienen und Reptilien;
- Monitoring über 5 Jahre, um die Entwicklung der Vegetation zu beobachten und eine allfällige Trivialisierung rechtzeitig zu erkennen.

Beantwortung der Fragen

Der Stadtrat beantwortet die eingereichten Fragen wie folgt:

1. Gab es eine amtliche Publikation oder öffentliche Bekanntmachung zur temporären Nutzung der Schutzfläche T5 als Parkplatz?

Nein, es gab keine amtliche Publikation oder öffentliche Bekanntmachung.

2. Falls nein: Warum wurde auf eine solche Publikation verzichtet?

Es erfolgte keine amtliche Publikation, da die Massnahme keine bauliche oder bewilligungspflichtige Veränderung im Sinne des PBG darstellte. Vielmehr handelte es sich um eine zeitlich begrenzte Nutzung einer bestehenden Fläche, die ausschliesslich der organisatorischen Besucherlenkung diene. Die Massnahme stellte weder eine Verfügung noch ein Planungsverfahren dar und unterlag daher keiner Publikationspflicht.

3. Wurde der Gemeinderat oder die Öffentlichkeit im Vorfeld in die Entscheidungsfindung einbezogen?

Nein. Es gab keine vorgängige Mitwirkung, da es sich um eine betriebliche Entscheidung während Hitzeperioden handelte.

4. Wie kam es zur Entscheidung, die Fläche T5 als Parkplatz zu nutzen?

Die Entscheidung wurde durch die Abteilung Bevölkerungsdienste in Absprache mit der Abteilung Bau und Infrastruktur sowie dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) getroffen. Anlass war der hohe Besucherandrang bei Hitzetagen, die unzureichende Parkkapazität an der Ifangstrasse und die unrechtmässigen Parkierungen im umliegenden Quartier.

PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 10. Februar 2026

5. Wurde ein schriftliches Konzept zur Parkraumbewirtschaftung an Hitzetagen erstellt?

Bereits 2014 wurde ein Merkblatt für die Nutzung der Autobahnüberdeckung Bubenholz beim Freizeitbad entworfen, da die Gäste die zugewiesenen Parkplätze beim Parkplatz an der Oberhauserstrasse nicht nutzten und das Quartier zaparkten. Das aus diesem Entwurf entstandene Merkblatt „Autobahndeckel Bubenholz – Freizeitbad Opfikon“ vom 15. März 2024 beschreibt das Vorgehen, die saisonale Nutzung, die Sicherheitsmassnahmen und die geplanten Kontrollmechanismen.

6. Falls ja: Wann wurde dieses Konzept erarbeitet, wer hat es genehmigt und kann es zur Einsicht vorgelegt werden?

Das Merkblatt wurde im März 2024 durch die Abteilung Bevölkerungsdienste fertiggestellt und vom ASTRA genehmigt. Es handelt sich um ein Arbeitspapier auf Stufe Verwaltung. Auf Anfrage kann das Merkblatt zur Einsicht vorgelegt werden.

7. Falls ja: welche genauen Rahmenbedingungen sind für die Nutzung der Fläche festgelegt? Wie ist z. B. ein Hitzetag definiert und basierend auf welchen Grundlagen wird die Entscheidung zur Öffnung der Wiese als Parkplatz von wem getroffen?

Gemäss Merkblatt erfolgt die Nutzung an Wochenenden, Feiertagen oder Wochentagen mit Temperaturen über 30 °C. Über die Öffnung entscheidet der Betriebsleiter des Freizeitbades in Absprache mit dem Verkehrsdienst.

8. Wurde das kommunale Naturschutzinventar bei dieser Entscheidung berücksichtigt? Wenn ja, in welcher Form?

Die Nutzung wurde auf den ruderalen Teilbereich des Inventarobjekts T5 beschränkt. Auch die bei der Inventarisierung der Fläche T5 feststehende Nutzung für das Stadtfest und das jährliche "Fäscht 118" wurde bei der Interessenabwägung einbezogen.

9. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder eine naturschutzrechtliche Beurteilung durchgeführt?

Es wurde keine UVP oder naturschutzrechtliche Beurteilung durchgeführt. Aufgrund des begrenzten Umfangs, der zeitlichen Beschränkung und des fehlenden baulichen Eingriffs besteht keine UVP-Pflicht. Zudem war die Nutzung im Rahmen von Anlässen bereits bei der Inventarisierung bekannt.

PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 10. Februar 2026

10. Aufgrund welcher Untersuchungen kommt der beigezogene Experte zum Schluss, dass eine Nutzung an mehreren Wochenenden im Sommer zu keiner Beeinträchtigung der Trockenwiese führen?

Das Gutachten basiert auf einer Begehung am 12. August 2025, auf Luftbildern seit 2015 und einer vollständigen Artenaufnahme. Es wurden keine geschützten Arten festgestellt und der ruderale Charakter der Fläche wurde bestätigt.

11. Welche Interessenabwägung wurde vorgenommen, und wo ist diese dokumentiert?

Die Interessenabwägung ist im Kapitel 3 des Quadra-Gutachtens dokumentiert. Sie berücksichtigt sowohl das öffentliche Interesse an ausreichendem Parkraum als auch das ökologische Interesse am Erhalt der Ruderalfläche. Eine Interessenabwägung bei der Inventarisierung ist nicht dokumentiert. Da die Fläche beim Entwurf des Merkblatts für die Parkplatznutzung 2014 nicht inventiert war, fand damals keine Interessenabwägung statt.

12. Wurden alternative Parkflächen (z. B. Kiesplatz oder Parkplatz an der Oberhauserstrasse) systematisch geprüft?

Alternative Parkflächen und die Lenkung der Badi-Gäste auf den Parkplatz an der Oberhauserstrasse wurden getestet. Es wurde festgestellt, dass die Badi-Gäste, die keinen Parkplatz direkt vor dem Freizeitbad mehr finden konnten, anstelle des beschilderten Parkplatzes an der Oberhauserstrasse im umliegenden Quartier auf den Strassen parkierten. Auch die Zurverfügungstellung des Kiesplatzes auf dem Bubenholzdeckel ausserhalb der Inventarfläche führt dazu, dass die Badi-Gäste auf das Quartier ausweichen. Als beste Alternative bietet sich die Ruderalfläche im Bubenholzpark auf dem Autobahndeckel an, der sich in unmittelbarer Nähe des Freizeitbades befindet. Mit ca. 50 zusätzlichen Parkplätzen kann die Situation an stark frequentierten Tagen entschärft werden.

13. Warum wurde der Parkplatz an der Oberhauserstrasse trotz vorhandener Kapazitäten als ungeeignet eingestuft?

Der Parkplatz an der Oberhauserstrasse wäre geeignet, sofern die Gäste ihn nutzen würden. Da die Erfahrung zeigt, dass die Badi-Gäste nicht auf die andere Seite der Glatt fahren, um zu parkieren, obwohl mit der Glatt-Brücke ein direkter Zugang zum Freizeitbad besteht, trägt der Parkplatz zu keiner Lösung bei.

14. Warum wurde der motorisierte Verkehr über eine unübersichtliche Fussgänger- und Veloroute zum Parkplatz geführt?

Die Ruderalfläche wird als beste Alternative bewertet. An den Nutzungstagen wird der Verkehr mit geschultem Personal sowie temporärer Signalisation geführt, um den Fuss- und Veloverkehr zu schützen.

PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 10. Februar 2026

15. Wurde eine Verkehrssicherheitsbeurteilung durchgeführt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Bei der Ausarbeitung des Merkblatts wurde für die Sicherheits- und Signalisationsanforderungen die Stadtpolizei einbezogen, um eine hohe Sicherheit zu gewährleisten.

16. Welche konkreten Massnahmen wurden zur Sicherung der ökologischen Vielfalt dieser Wiese getroffen?

Die Fläche ist mit Pflegevorgabe im Geoinformationssystem der Stadt hinterlegt. Wenn beim Monitoring (siehe auch Antwort 17) Qualitätsverluste festgestellt werden, ist eine zeitnahe Reaktion sichergestellt.

17. Wie wird sichergestellt, dass die Nutzung als Parkplatz nicht zu einer Verschlechterung der ökologischen Nutzung der Fläche führt? Wird ein regelmässiges Monitoring durchgeführt und in welcher Frequenz und zu welchem Zeitpunkt?

Nach den Anfragen zur Nutzung der Ruderalfläche als Parkplatz wurde ein Gutachten durch die Quadra GmbH erstellt. Im Gutachten wird ein Monitoring empfohlen, welches in Auftrag gegeben wurde. Es wird über fünf Jahre ein Monitoring mit zwei Beurteilungszeitpunkten (nach zwei und nach fünf Jahren) durchgeführt. Im Rahmen des Monitorings werden dokumentiert: Artenzusammensetzung, Lückigkeit der Ruderalfläche.

18. Welche Schäden sind auf der Naturschutzfläche durch die Nutzung als Parkplatz entstanden und wurden diese systematisch erhoben?

Das Gutachten der Quadra GmbH erfolgte nach der Nutzung der Fläche als Parkierungsfläche. Bei der Bestandesaufnahme konnten keine Schäden festgestellt werden.

19. Ist die Nutzung der Fläche als Parkplatz explizit befristet oder kann sie künftig erneut erfolgen?

Die Nutzung der Fläche als Parkplatz wird während der Sommersaison von Anfang Juni bis Ende August an Feiertagen oder Wochenenden in Anspruch genommen, an denen durch Temperaturen über 30 °C mit einer stark frequentierten Gästezahl zu rechnen ist. Die temporären Nutzungen beschränken sich auf maximal 15 Tage pro Jahr.

20. Welche genauen Kriterien gelten künftig für eine erneute temporäre Nutzung der Schutzfläche als Parkplatz?

Hauptkriterium bildet die Wettervorhersage an Feiertagen und Wochenenden mit Temperaturen über 30 °C. Würde anhand des Unterhalts der Fläche oder durch das Monitoring ein Qualitätsverlust beobachtet, wird auf die Nutzung der Fläche als Parkplatz verzichtet.



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 10. Februar 2026

21. Wer darf diese Entscheidung zu welchem Zeitpunkt treffen? Wird in die Entscheidung auch ein Interessenvertreter des Naturschutzes mit einbezogen?

Der Bedarf nach zusätzlichen Parkplätzen erkennt in erster Linie der Bereichsleiter des Freizeitbades und handelt entsprechend. Die Abteilung Bau und Infrastruktur ist zuständig für die schutzwürdige Fläche und reagiert bei Feststellung ungewollter negativer Auswirkung auf die Fläche.

22. Wie wird sichergestellt, dass die Schutzobjekte im kommunalen Inventar künftig wirksam geschützt und nicht zweckentfremdet werden?

Im Siedlungsgebiet bestehen verschiedene Ansprüche an den Raum, damit ein attraktiver und qualitätsvoller urbaner Standort für Wohnen und Arbeiten zur Verfügung gestellt werden kann. Die besagte Ruderalfläche befindet sich seit der Revision des Inventars der Natur- und Landschaftsschutzobjekte 2021 im Inventar, ist jedoch nicht unter Schutz gestellt.

Für die verschiedenen Ansprüche an den Raum sind Lösungen zu finden und erfordern Interessenabwägungen. Es können dadurch Mehrnutzungen von Flächen entstehen, auch von Flächen, die sich im Inventar befinden.

Könnte aufgrund einer beanspruchten Inventarfläche keine Lösung gefunden werden, müsste durch ein Provokationsbegehren eine formelle Schutzabklärung erfolgen, mit der ein Inventarobjekt aus dem Inventar entlassen werden könnte oder definitiv unter Schutz gestellt werden müsste.

23. Wir bitten den Stadtrat zu erklären, wie die Nutzung des Naturschutzobjektes als Parkplatz mit dem Biodiversität Leitbild der Stadt Opfikon vereinbar ist.

Mit dem Leitbild Biodiversität vom 20. August 2024 wurde die Vision und das Ziel für die Förderung der Biodiversität im Siedlungsraum der Stadt Opfikon festgehalten. Das Siedlungsgebiet der Stadt Opfikon bietet zahlreichen Wildtieren und -pflanzen Lebensraum. Um die genetische Vielfalt langfristig zu fördern, sollen besonders diejenigen Tier- und Pflanzenarten gefördert werden, deren Vorkommen in Opfikon und Umgebung selten ist und die ökologisch wertvollen Flächen mittels ökologischer Infrastruktur vernetzt werden.

Die im Gutachten vorgesehenen Pflegemassnahmen, die Bekämpfung invasiver Neophyten, die Sicherung der ökologischen Infrastruktur und das Monitoring entsprechen den Massnahmen im Leitbild Biodiversität für stadteneigene Flächen.

Gemäss Gutachten der Quadra GmbH werden diese Ziele durch die sporadische Nutzung der Ruderalfläche als Parkplatz nicht beeinträchtigt.



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 10. Februar 2026

24. Wir bitten den Stadtrat zu erklären wie die Nutzung des Naturschutzobjektes als Parkplatz mit den geforderten Zielen des Stadtrat-Beschlusses 2021-128 vereinbar sind. Insbesondere die Punkte S1, S4, S5 und S6.

Wie das Gutachten der Quadra GmbH bestätigt, sind die Interessen vereinbart. Eine Interessenabwägung zwischen der Notwendigkeit, Parkplätze bereitzustellen, um das unberechtigte Parkieren in der Umgebung zu verhindern, und der Nutzung der Ruderalfläche ohne wesentliche Beeinträchtigung ist erfolgt.

Mit dem Stadtratsbeschluss Nr. 2021-128 vom 1. Juni 2024 wurde die Strategie zum Umgang mit Hitze in der Stadt Opfikon genehmigt. Die Strategie enthält Ziele für die Stadt Opfikon:

- S1: Hitzebelastung in Verkehrsräumen (öffentliche Strassen) reduzieren
- S4: Bestehende öffentliche Grün- und Freiräume klimawirksam gestalten und für die Bevölkerung besser zugänglich machen
- S5: Gute lokalklimatische Voraussetzungen (hoher Grünanteil) in den Gebieten Neuwiesen, Grossacker, Bubenholz und Frohbühl erhalten
- S6: Zentral gelegene Stadtquartiere (Glattpark/Oberhausen/Bruggacker) durch zusätzliche Grünräume/Grünstrukturen klimagerecht weiterentwickeln

Die sporadische Nutzung der Ruderalfläche unter Einhaltung der maximalen Vorgabe widerspricht den im Stadtratsbeschluss Nr. 2021-128 definierten Zielen der Strategie nicht.

Die geordnete, zeitlich begrenzte Parkierung trägt dazu bei, unerwünschte Parkierungen im Quartier und im sensiblen Grünraum zu vermeiden und damit die Aufenthaltsqualität und Sicherheit in den Quartieren zu stärken.

Auf Antrag des Vorstands Bau und Infrastruktur, gestützt auf Art. 39 Abs. 4 Organisationserlass Gemeinderat, fasst der Stadtrat folgenden

BESCHLUSS:

1. Die Interpellation "Nutzung einer Naturschutzfläche als temporärer Parkplatz für die Badi" von Gemeinderat David Sichau (Grüne) und Mitunterzeichnenden wird gemäss den Erwägungen beantwortet.
2. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 10. Februar 2026

3. Mitteilung an:

- David Sichau
- Gemeinderat
- Bau und Infrastruktur
- Bevölkerungsdienste

NAMENS DES STADTRATS

Präsident:

Stadtschreiber:



Roman Schmid



Guido Zibung

VERSANDT:
12. Februar 2026



BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON

DATUM 11. Februar 2026
SEITE 1 von 3

Erweiterungsbau und Umbau Erdgeschoss Stadthaus
Genehmigung der Bauabrechnung; Antrag an den Gemeinderat

6.1.5.1

1. Ausgangslage

Der kommunale Souverän bewilligte an der Urnenabstimmung vom 1. September 2019 einen Projektierungs- und Ausführungskredit von CHF 5'460'000 für den Erweiterungs- und Umbau im Erdgeschoss des Stadthauses. Der gesprochene Kredit zulasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 617.5040.002, enthielt Kosten für den Erweiterungsbau von CHF 4'400'000 und den Umbau des Erdgeschosses von CHF 1'060'000. Der Erweiterungsbau und der Umbau im Erdgeschoss des Stadthauses konnten bis Ende Dezember 2022 abgeschlossen und sämtliche Büroräumlichkeiten bezogen werden. Die Bevölkerung wurde am 1. November 2023 zu einem Abend der offenen Türen eingeladen. Die letzten Abschlussarbeiten konnten im Laufe des Jahres 2024 fertiggestellt werden. Die baulichen Massnahmen haben die gesteckten Ziele erreicht. Die bestehenden Räumlichkeiten im Erdgeschoss sind optimiert und präsentieren sich einladend und kundenorientiert. Zudem erfüllen das Erdgeschoss des Stadthauses sowie auch der dreigeschossige Erweiterungsbau die Anforderungen an eine diskrete Kundenbedienung und bieten langfristig genügend Arbeitsfläche für das Verwaltungspersonal.

2. Grundlagen

Dem Antrag liegen insbesondere folgende Grundlagen zugrunde:

- Protokoll des Stadtrats Opfikon 2025-216
- Bauabrechnung zur Kreditüberschreitung vom 20. August 2025
- Buchhaltungsnachweis vom 20. August 2025

3. Bearbeitung / Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission hat die vom Stadtrat eingereichten Unterlagen geprüft. Dabei wurden vorwiegend die einzelnen Bauabrechnungsposten und deren Abweichung vom Kreditrahmen beurteilt.

Anlässlich der RPK-Sitzungen konnten offene Fragen zur Baukostenteuerung nach der Covidpandemie durch den Stadtrat und die zuständige Fachabteilung beantwortet werden. Die Projektunterlagen wurden vollständig und nachvollziehbar eingereicht.

4. Kosten

Die Baukosten sind gemäss Buchhaltungsnachweis vom 20. August 2025 ausgewiesen und belaufen sich auf CHF 5'891'230.55. Der bewilligte Kredit von CHF 5'460'000 basierte auf einer Kostenschätzung mit einem Genauigkeitsgrad von circa 10% und wird um CHF 431'230.55 überschritten. Davon entfallen CHF 330'185.25 auf den Erweiterungsbau und CHF 101'045.30 auf den Umbau des Erdgeschosses. Der

BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON

DATUM 11. Februar 2026
SEITE 2 von 3

vom Volk abgenommene Kredit wurde demnach um 7.9% überschritten, die Teuerung gemäss Zürcher Index für Wohnbaupreise belief sich von April 2021 bis April 2023 auf gesamthaft 12.5%.

Erweiterungsbau

BKP	Arbeitsgattung	Kredit inkl. MWST	Abrechnung inkl. MWST	Abweichung
1	Vorbereitungsarbeiten	140'000.00	132'291.25	-7'708.75
2	Gebäude	3'505'000.00	3'909'157.40	404'157.40
4	Umgebung	365'000.00	403'121.65	38'121.65
5	Baunebenkosten	75'000.00	162'004.25	87'004.25
9	Ausstattung	240'000.00	123'610.70	-116'389.30
	Reserve	75'000.00		-75'000.00
	Total	4'400'000.00	4'730'185.25	330'185.25

Umbau Erdgeschoss Stadthaus

BKP	Arbeitsgattung	Kredit inkl. MWST	Abrechnung inkl. MWST	Abweichung
1	Vorbereitungsarbeiten	95'000.00	10'826.70	-84'173.30
2	Gebäude	775'000.00	1'071'753.85	296'753.85
5	Baunebenkosten	5'000.00	2'647.95	-2'352.05
6	Umzugsarbeiten	45'000.00	0.00	-45'000.00
9	Ausstattung	45'000.00	75'816.80	30'816.80
	Reserve	95'000.00		-95'000.00
	Total	1'060'000.00	1'161'045.30	101'045.30

Zum Erweiterungsbau:

Die Gipserarbeiten fielen kostspieliger (CHF 101'000) aus als angedacht. Einerseits war die Kostenschätzung zu tief, andererseits entstanden unvorhergesehene Aufwendungen beim Übergang vom Bestandsgebäude zum Neubau. Infolge von Brandschutzaufgaben mussten Spezialverglasungen im Bereich des Personenaufzugs angebracht werden. Weiter mussten zusätzliche Anforderungen bezüglich der Fassadengestaltung umgesetzt werden (CHF 102'000).

Zum Umbau Erdgeschoss:

Aufgrund der Eingriffstiefe im Erdreich mussten Erdbebenertüchtigungen in Form von Ortbetonwänden und Stahlträgern eingebaut werden. Dieser Umstand war im Vorprojekt nicht bekannt (CHF 31'000). Bei den Elektroanlagen waren die Kostenschätzungen aus dem Vorprojekt zu tief (CHF 75'000). Die projektierten Umzugskosten von CHF 45'000 wurden im BKP 9 (Ausstattung) verbucht.

BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON

DATUM 11. Februar 2026
SEITE 3 von 3

5. Erwägungen der Rechnungsprüfungskommission

Die Mehrheit der Rechnungsprüfungskommission erachtet die Kostenüberschreitung als sachlich begründet und finanziell nachvollziehbar. Inflations- und pandemiebedingt erfolgte effektiv eine weltweite Baukostenteuerung.

6. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt dem Gemeinderat mit 5:0 Stimmen (bei 0 Abwesenheit / 0 Enthaltung) den Antrag des Stadtrates vom 4. November 2025 zu genehmigen.

Referent: Lukas Müller

NAMENS DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident:

Ein Mitglied:


Björn Blaser


Lukas Müller

PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 4. November 2025

BESCHLUSS NR. 2025-216

Erweiterungsbau und Umbau Erdgeschoss Stadthaus
Genehmigung Bauabrechnung; Antrag an den Gemeinderat

6.1.5.1

Ausgangslage

Der kommunale Souverän bewilligte an der Urnenabstimmung vom 1. September 2019 einen Projektierungs- und Ausführungskredit von CHF 5'460'000 für den Erweiterungsbau und den Umbau im Erdgeschoss des Stadthauses. Der gesprochene Kredit zulasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 617.5040.002, enthielt Kosten für den Erweiterungsbau von CHF 4'400'000 und den Umbau des Erdgeschosses von CHF 1'060'000.

Der Erweiterungsbau und der Umbau im Erdgeschoss des Stadthauses konnten bis Ende Dezember 2022 abgeschlossen und sämtliche Büroräumlichkeiten bezogen werden. Die Bevölkerung wurde am 1. November 2023 zu einem Abend der offenen Türen eingeladen. Die letzten Abschlussarbeiten konnten im Laufe des Jahres 2024 fertiggestellt werden.

Die baulichen Massnahmen haben die gesteckten Ziele erreicht. Die bestehenden Räumlichkeiten im Erdgeschoss sind optimiert und präsentieren sich einladend und kundenorientiert. Zudem erfüllen das Erdgeschoss des Stadthauses wie auch der dreigeschossige Erweiterungsbau die Anforderungen an eine diskrete Kundenbedienung und bieten langfristig genügend Arbeitsfläche für das Verwaltungspersonal.

Erwägungen

1. Bauabrechnung

Die Baukosten sind gemäss Buchhaltungsnachweis vom 20. August 2025 ausgewiesen und belaufen sich auf CHF 5'891'230.55. Der bewilligte Kredit von CHF 5'460'000 basierte auf einer Kostenschätzung mit einem Genauigkeitsgrad von $\pm 10\%$ und wird um CHF 431'230.55 überschritten. Davon entfallen CHF 330'185.25 auf den Erweiterungsbau und CHF 101'045.30 auf den Umbau des Erdgeschosses.

Der Kredit wurde um 7.9 % überschritten. Die Teuerung (Zürcher Index der Wohnbaupreise) von April 2021 bis April 2023 beläuft sich auf 12.5 %.



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 4. November 2025

Erweiterungsbau

BKP	Arbeitsgattung	Kredit inkl. MWST	Abrechnung inkl. MWST	Abweichung
1	Vorbereitungsarbeiten	140'000	132'291.25	-7'708.75
2	Gebäude	3'505'000	3'909'157.40	404'157.40
4	Umgebung	365'000	403'121.65	38'121.65
5	Baunebenkosten	75'000	162'004.25	87'004.25
9	Ausstattung	240'000	123'610.70	-116'389.30
	Reserve	75'000		-75'000.00
	Total	4'400'000	4'730'185.25	330'185.25

Umbau Erdgeschoss Stadthaus

BKP	Arbeitsgattung	Kredit inkl. MWST	Abrechnung inkl. MWST	Abweichung
1	Vorbereitungsarbeiten	95'000	10'826.70	-84'173.30
2	Gebäude	775'000	1'071'753.85	296'753.85
5	Baunebenkosten	5'000	2'647.95	-2'352.05
6	Umzugsarbeiten	45'000	0.00	-45'000.00
9	Ausstattung	45'000	75'816.80	30'816.80
	Reserve	95'000		-95'000.00
	Total	1'060'000	1'161'045.30	101'045.30

2. Begründungen zu Kreditüberschreitungen

Nachfolgend aufgeführt sind die wesentlichsten Abweichungen:

Erweiterungsbau

Die Gipserarbeiten waren kostspieliger (CHF 101'000). Einerseits war die Kostenschätzung zu tief, andererseits entstanden unvorhergesehene Aufwendungen beim Übergang vom Bestandsgebäude zum Neubau. Infolge von Brandschutzauflagen mussten Spezialverglasungen im Bereich des Personenaufzugs angebracht werden (CHF 117'000). Weiter mussten zusätzliche Anforderungen bezüglich der Fassadengestaltung umgesetzt werden (CHF 102'000).

Umbau Erdgeschoss

Aufgrund der Eingriffstiefe im Erdreich mussten Erdbebenertüchtigungen in Form von Ortbetonwänden und Stahlträgern eingebaut werden. Dieser Umstand war im Vorprojekt nicht bekannt (CHF 31'000). Bei den Elektroanlagen waren die Kostenschätzungen aus dem Vorprojekt zu tief (CHF 75'000).

Die projektierten Umzugskosten von CHF 45'000 (BKP 6) wurden im BKP 9 (Ausstattung) verbucht.



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 4. November 2025

Reserven

Aus Gründen der Transparenz wurden die Reserven in der Zusammenstellung (Abrechnung) unter den entsprechenden Positionen (BKP 1, 2, 4, 5, 6 und 9) aufgelistet.

3. Auflösung der Objektbaukommission

Die mit Stadtratsbeschluss Nr. 2019-142 vom 28. Mai 2019 gebildete Objektbaukommission Erweiterungsbau Stadthaus wird, mit bestem Dank für die geleisteten Dienste, aufgelöst.

Auf Antrag des Präsidenten der Objektbaukommission, gestützt auf Art. 19 lit. j Gemeindeordnung (GO) der Stadt Opfikon, fasst der Stadtrat folgenden

BESCHLUSS:

1. Die Bauabrechnung für den Erweiterungsbau und den Umbau im Erdgeschoss des Stadthauses im Betrag von CHF 5'891'230.55 inkl. MWST, Konto-Nr. 617.5040.002, wird zuhanden des Gemeinderats verabschiedet.
2. Dem Gemeinderat wird beantragt:
 - 2.1. Die Bauabrechnung für den Erweiterungsbau und den Umbau im Erdgeschoss des Stadthauses im Betrag von CHF 5'891'230.55 inkl. MWST, Konto-Nr. 617.5040.002, wird genehmigt.
3. Die Objektbaukommission Erweiterungsbau Stadthaus wird aufgelöst.
4. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, das Behörden- und Delegationsverzeichnis entsprechend anzupassen.
5. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
6. Mitteilung an:
 - Gemeinderat
 - Objektbaukommission Erweiterungsbau Stadthaus (per E-Mail)
 - Stadtkanzlei
 - Lohnbuchhaltung
 - Finanzen und Liegenschaften



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 4. November 2025

NAMENS DES STADTRATS

Präsident:

Stadtschreiber:



Roman Schmid



Guido Zibung

VERSANDT:
6. November 2025

BESCHLUSS NR. 2025-216

Seite 4 von 4



BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON

DATUM 11. Februar 2026
SEITE 1 von 3



Tempo 30-Zone Lättenwiesen-Oberhausen inklusive Bushaltestelle Oberhusen
Genehmigung Objektkredit 6.3.2.1

1. Ausgangslage

Zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs hat die Stadt Opfikon ein kommunales Velonetzkonzept erarbeitet und im Jahr 2016 verabschiedet. In der Folge wurde im Jahr 2021 für die Verbindung Oberhauserstrasse – Zunstrasse ein Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) zwecks Optimierung der Veloführung erstellt. In diesem Rahmen und unter der Berücksichtigung des Postulats von Ulrich Weidmann (Tempo 30 Km/h an der Zun-, Oberhauser- und Giebeleichstrasse in Glattbrugg) wurde auch die Eignung des Abschnittes für Tempo 30 (T30) geprüft. Die Studie zeigt auf, dass sich ein Grossteil der Oberhauserstrasse sowie die Talackerstrasse und die Giebeleichstrasse grundsätzlich für T30 eignen. Übergeordnetes Ziel der geplanten Temporeduktion stellt die Erhöhung der objektiven und subjektiven Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden inkl. Erhöhung der Schulwegsicherheit dar. Weiter soll die Massnahme zur Sicherstellung eines gut nachvollziehbaren Verkehrsregimes dienen, die Wohn- und Aufenthaltsqualität der Anwohnenden verbessern und zur Aufwertung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum beitragen.

Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 2025-149 vom 8. Juli 2025 das Bauprojekt Tempo 30-Zone Lättenwiesen-Oberhausen inklusive Bushaltestelle Oberhausen genehmigt.

2. Grundlagen

Dem Antrag liegen insbesondere folgende Grundlagen zugrunde:

- Protokoll des Stadtrats Opfikon 2025-150
- Ausgearbeitetes Gutachten nach Art. 32 SVG Tempo 30 Opfikon
- Kostenvoranschlag
- Diverse Unterlagen der zuständigen Fachabteilung
- Gesetzliche Grundlagen gemäss kantonalem Strassen- und Verkehrsrecht

3. Projektinhalt

Das Projekt umfasst die Einführung einer Tempo-30-Zone im Gebiet Lättenwiesen–Oberhausen sowie die Verlegung der Bushaltestelle Oberhausen. Dazu gehören unter anderem:

- Signalisation und Markierungen zur Umsetzung der Tempo-30-Zone
- Bauliche Massnahmen zur Verkehrsberuhigung
- Anpassungen im Bereich der Bushaltestelle Oberhausen, um die Sicherheit der SchülerInnen zu erhöhen

Die Massnahmen sind aufeinander abgestimmt und dienen einer nachhaltigen Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie der Quartierqualität.

BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON

DATUM 11. Februar 2026
SEITE 2 von 3

4. Bearbeitung / Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission hat die vom Stadtrat eingereichten Unterlagen geprüft. Dabei wurden sowohl die technische Ausgestaltung des Projekts als auch die finanzielle Planung beurteilt.

Anlässlich der RPK-Sitzungen konnten offene Fragen und diverse Optionen wie temporäre Geschwindigkeitsbegrenzungen, Verkleinerung der geplanten T30-Strassen, etc., durch den Stadtrat und die zuständige Fachabteilung umfassend beantwortet werden. Die Projektunterlagen wurden vollständig und nachvollziehbar eingereicht.

5. Kosten

Der Kostenvoranschlag Tempo 30-Zone Lättenwiesen-Oberhausen inklusive Bushaltestelle Oberhusen im Betrag von CHF 592'000 teilt sich wie folgt auf die einzelnen Kostenträger Projekt A und B auf:

Arbeitsgattung		Projekt A Tempo 30-Zone	Projekt B Bushaltestelle
Grund und Rechte	CHF	0	8'000
Bauarbeiten	CHF	150'000	150'000
Nebenarbeiten Signalisation	CHF	60'000	10'000
Nebenarbeiten Buswarte Halle	CHF	0	60'000
Nebenkosten	CHF	5'000	5'000
Technische Kosten	CHF	55'000	35'000
MWST und Rundung	CHF	27'000	27'000
Zwischentotal inkl. 8.1% MWST	CHF	297'000	295'000
Rundung / Unvorhergesehenes	CHF	3'000	5'000
Total je Projekt inkl. 8.1% MWST	CHF	300'000	300'000
Gesamttotal inkl. 8.1% MWST			<u>CHF 600'000</u>

Dieser Kredit beinhaltet den bewilligten Projektierungskredit (SRB Nr. 2024-050) im Betrag von CHF 90'000 inkl. 8.1 % MWST.

6. Erwägungen der Rechnungsprüfungskommission

Die Mehrheit der Rechnungsprüfungskommission erachtet das Projekt als sachlich begründet und finanziell nachvollziehbar. Die Einführung einer Tempo-30-Zone im Quartier Lättenwiesen–Oberhausen trägt zur Erhöhung der Verkehrssicherheit (insbesondere der Schulwegsicherheit) und zur Minderung des Verkehrslärms und damit der Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität bei.

BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON

DATUM 11. Februar 2026
SEITE 3 von 3

Eine Minderheit der RPK ist der Meinung, dass die Massnahmen zur flächendeckenden Umsetzung der Zone 30 mit rund CHF 300'000.- zu teuer sind. Zudem sollte, wie in der Motion von Ueli Weidmann vom 29. April 2020, auf Massnahmen bzw. Hindernisse, wie sie z.B. bei der Einfahrt in eine 30er Zone Vorschrift sind, verzichtet werden. Die Umsetzung mit den geplanten Massnahmen sowie den baulichen Anpassungen, kann deshalb unmöglich im Sinne des Motionärs sein und verursachen die ausgewiesenen, hohen Kosten, welche eine finanzielle Angemessenheit zum Nutzen des Vorhabens ausschliessen lassen. Eine kosteneffizientere Variante mit einfacheren Massnahmen in den Streckenabschnitten, welche die Schulkinder zum Queren der Strasse nutzen und somit ein tatsächlicher Sicherheitsgewinn vorhanden ist, ist deshalb der aktuellen Variante vorzuziehen. Konkret würde dies einer T30 Strecke zwischen Zun- und Giebeleichstrasse sowie einer T30 zwischen Lättenwiesen- und Talackerstrasse entsprechen. Ebenfalls wird durch die Verschiebung der Busstation Oberhusen an die Oberhauserstrasse, ein natürliches Hindernis geschaffen.

7. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt dem Gemeinderat mit 3:2 Stimmen (bei 0 Abwesenheit / 0 Enthaltung) den Antrag des Stadtrates vom 8. Juli 2025 zu genehmigen.

Referent: Fatmir Zahiri

NAMENS DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident: Ein Mitglied:

Björn Blaser

Fatmir Zahiri

PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 8. Juli 2025

BESCHLUSS NR. 2025-150

Tempo 30-Zone Lättenwiesen-Oberhausen inklusive Bushaltestelle Oberhausen

Genehmigung Objektkredit; Antrag an den Gemeinderat

6.3.2.1

Ausgangslage

Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 2024-50 vom 5. März 2024 den Projektierungskredit im Betrag von CHF 90'000 inkl. 8.1 % MWST zulasten der Investitionsrechnung 2024, Konto-Nr. 205.5010.039, bewilligt. Der Projektperimeter wurde angepasst. Das Gebiet wurde östlich bis und mit der Talackerstrasse reduziert. Südlich wurde zusätzlich die Fallwiesenstrasse und die Böschenwiesenstrasse aufgenommen und mit dem Anschluss Zunstrasse der Zusammenschluss mit der bestehenden Tempo 30-Zone Oberhausen ermöglicht. Die Ingenieurleistung wurde an die EBP Schweiz AG, Zürich, vergeben.

In der Projekterarbeitung wurde die angedachte Busbevorzugungsanlage am Knoten Fallwiesenstrasse / Oberhauserstrasse mit dem Busbetreiber Verkehrsbetriebe Glatttal (VBG) und der Kantonspolizei geprüft. Bei der Verschiebung der Bushaltestelle Oberhausen der Buslinie 781 von der Fallwiesenstrasse in die Oberhauserstrasse vor das Schulhaus Oberhausen entstehen im Busbetrieb keine zusätzlichen Fahrzeitenverluste mit der Einführung der Tempo 30-Zone.

Der Stadtrat hat sich in der Beratung vom 3. Dezember 2024 dafür ausgesprochen, bei einer Verschiebung der Bushaltestelle Oberhausen auf die Busbevorzugungsanlage mit geschätzten Kosten von CHF 200'000 (+/- 20 %) inkl. 8.1 % MWST aufgrund des schlechten Kosten-/Nutzenverhältnisses zu verzichten.

Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 2025-149 vom 8. Juli 2025 das Bauprojekt Tempo 30-Zone Lättenwiesen-Oberhausen inklusive Bushaltestelle Oberhausen genehmigt. Die Abteilung Bau und Infrastruktur wurde beauftragt, die öffentliche Planaufgabe vorzunehmen.

Erwägungen

Das Bauprojekt vom 23. Mai 2025 wurde von der EBP Schweiz AG erstellt. Es gliedert sich in drei Teilprojekte:

- Projekt A: Tempo 30-Massnahmen
- Projekt B: Neue Bushaltestelle Oberhauserstrasse
- Projekt C: Fallwiesenstrasse mit Abbruch Bushaltestelle Oberhausen



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 8. Juli 2025

Projekt A, Tempo 30-Massnahmen

Die Tempo 30-Zonen Wydacker / Bettacker und Oberhausen werden in ein zusammenhängendes Tempo 30-Zonen-Gebiet geführt. Im technischen Bericht und in der Massnahmenkarte ist das Gebiet Lättenwiesen-Oberhausen abgebildet. Die Eingangstore werden mit Signalträgern und Betonquadern gekennzeichnet. Im Gebiet sind einzelne punktuelle bauliche Massnahmen vorgesehen, ergänzt durch flächendeckende signalisatorische Einrichtungen. Baulich sind ein leichter Vertikalversatz in der Zunstrasse und beim Knoten Giebeleichstrasse / Lättenwiesenstrasse sowie verschiedene Anpassungen bezüglich Vortrittsrechts in Tempo 30-Zonen enthalten. Signalisatorisch müssen die diversen "Kein Vortritt" Markierungen in der Oberhauserstrasse Nahe der Brücke Thurgauerstrasse entfernt werden. Ergibt die Erfolgskontrolle ein Jahr nach der Einführung, dass punktuell zu hohe Geschwindigkeiten gefahren werden, sind zusätzliche Massnahmen umzusetzen. Es sind z. B. Horizontalversätze in der Oberhauserstrasse und / oder die Anhebung vom Fussgängerübergang in der Schulstrasse angedacht.

Der Stadtrat ist mit der Aufhebung der beiden Fussgängerstreifen in der Oberhauserstrasse nicht einverstanden. Für die Schulwegsicherheit sollen die Fussgängerstreifen bestehen bleiben. Der Stadtrat wird sich nach der öffentlichen Auflage noch einmal für den Erhalt der beiden Fussgängerstreifen einsetzen.

Projekt B, Neue Bushaltestelle Oberhusen

Mit der Verlegung der Bushaltestelle Oberhusen vor das Schulhaus Oberhausen haben insbesondere die Schüler keine Fahrbahnquerungen mehr. Die neue Bushaltestelle ist barrierefrei geplant und verfügt gemäss aktueller kantonaler Tiefbaunorm über einen verbreiterten Wartebereich. Zusätzlich ist eine standardisierte Opfiker Wartehalle vorgesehen. Die Bushaltestelle benötigt Landerwerb im Umfang von 30 m² vom Grundstück der Stadt, Schulhaus Oberhausen.

Projekt C, Fallwiesenstrasse mit Abbruch Bushaltestelle Oberhusen

Nach der Realisierung der neuen Bushaltestelle und der Einführung der Tempo 30-Zone kann die Fallwiesenstrasse ohne Bushaltestelle saniert werden. Dieser Projektablauf spart Kosten für eine provisorische Haltestelle und ist abgestimmt auf die Lärmsanierung der kantonalen Thurgauerstrasse. Die Bauarbeiten durch den Kanton starten Anfang September 2025. Sie beinhalten u. a. die Verschiebung und neue Anbindung vom Rad- resp. Fussweg Thurgauerstrasse. Das Stassensanierungsprojekt C wird zu einem späteren Zeitpunkt in Form einer gebundenen Ausgabe erarbeitet. Es ist in die Finanzplanung aufzunehmen

Öffentliche Auflage nach Strassengesetz

Die Projekte A und B sind Aus- bzw. Neubauten und deshalb öffentlich aufzulegen. Der Stadtrat hat die Abteilung Bau und Infrastruktur beauftragt, die öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 Strassengesetz (StrG) zu publizieren, während 30 Tagen öffentlich aufzulegen und den Landerwerb mitzuteilen. Die Festsetzung erfolgt gemäss § 15 Abs. 2 StrG durch den Stadtrat.



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 8. Juli 2025

Kosten

Der Kostenvoranschlag Tempo 30-Zone Lättenwiesen-Oberhusen inklusive Bushaltestelle Oberhusen im Betrag von CHF 592'000 teilt sich wie folgt auf die einzelnen Kostenträger Projekt A und B auf:

Arbeitsgattung	Projekt A Tempo 30-Zone	Projekt B Bushaltestelle
Grund und Rechte	CHF 0	8'000
Bauarbeiten	CHF 150'000	150'000
Nebenarbeiten Signalisation	CHF 60'000	10'000
Nebenarbeiten Buswartehalle	CHF 0	60'000
Nebenkosten	CHF 5'000	5'000
Technische Kosten	CHF 55'000	35'000
MWST und Rundung	CHF 27'000	27'000
Zwischentotal inkl. 8.1 % MWST	CHF 297'000	295'000
Rundung / Unvorhergesehenes	CHF 3'000	5'000
Total je Projekt inkl. 8.1 % MWST	CHF 300'000	300'000
Gesamttotal inkl. 8.1 % MWST		<u>CHF 600'000</u>

Dieser Kredit beinhaltet den bewilligten Projektierungskredit (SRB Nr. 2024-050) im Betrag von CHF 90'000 inkl. 8.1 % MWST.

Budgetierung der Kosten

Aufgrund der errechneten Grobkostenschätzung wurde im Budget 2025, Investitionsrechnung, Konto-Nr. 205.5010.039, für die Tempo 30-Zone Lättenwiesen-Oberhusen ein Betrag von CHF 125'000 eingestellt. Die Bushaltestelle Oberhusen ist im Budget 2025 nicht enthalten.

Folgekosten

Die künftige Belastung der Erfolgsrechnung beträgt für den Strassenbau aufgrund der definierten Nutzungsdauer von 40 Jahren jährlich CHF 15'000 (Folgekosten 2.5 %).

Auf Antrag des Vorstands Bau und Infrastruktur, gestützt auf Art. 19 lit. d Gemeindeordnung (GO), fasst der Stadtrat folgenden

BESCHLUSS:

1. Der Objektkredit für die Umsetzung der Tempo 30-Zone Lättenwiesen-Oberhusen inklusive Bushaltestelle Oberhusen von CHF 600'000 inkl. 8.1 % MWST zulasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 205.5010.039, wird zur Antragsstellung zuhanden des Gemeinderats verabschiedet.



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 8. Juli 2025

2. Dem Gemeinderat wird beantragt:
 - 2.1. Der Objektkredit für die Umsetzung der Tempo 30-Zone Lättenwiesen-Oberhausen inklusive Bushaltestelle Oberhusen von CHF 600'000 inkl. 8.1 % MWST zulasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 205.5010.039, wird bewilligt.
 - 2.2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung an:
 - Gemeinderat
 - Energie Opfikon AG (per E-Mail an adrian.roth@energieopfikon.ch)
 - EBP Schweiz (per E-Mail an seraina.borer@ebp.ch)
 - Finanzen und Liegenschaften
 - Stadtpolizei
 - Bau und Infrastruktur, Tiefbau

NAMENS DES STADTRATS

Präsident:



Roman Schmid

Stadtschreiber:



Guido Zibung

VERSANDT:
10. Juli 2025



BERICHT UND ANTRAG DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON

DATUM 11. Februar 2026
SEITE 1 von 2

Teilrevision Gemeindeordnung Opfikon
Anzahl Mitglieder Wahlbüro, Planungsbefugnisse Stadtrat, Zuständigkeit
Schulanlagen

0.0.1.1

1. Ausgangslage

Aufgrund einer Änderung des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) muss die Gemeindeordnung (GO) der Stadt Opfikon bis zum Beginn der neuen Legislatur angepasst werden. Gemäss Art. 12 lit. a GO unterliegen solche Änderungen dem obligatorischen Referendum.

Im Rahmen dieser Urnenabstimmung sollen gleichzeitig zwei weitere notwendige Anpassungen in den Bereichen Bauplanung und Tarifordnung für Schulanlagen vorgenommen werden. Die Vorlage wurde dem Gemeindeamt zur Vorprüfung vorgelegt; sämtliche Empfehlungen wurden dabei berücksichtigt.

2. Grundlagen

Die Vorlage basiert auf dem Stadtratsbeschluss vom 21. Oktober 2025. Der Stadtrat präsentierte das Geschäft und beantwortete im Rahmen der Vorberatung die aufkommenen Fragen.

3. Bearbeitung / Prüfung

Die Geschäftsprüfungskommission behandelte das Geschäft an ihrer Sitzung vom 14. Januar 2026 und 11. Februar 2026. Die Vorlage wurde durch Stadtpräsident Roman Schmid und Stadtschreiber Guido Zibung am 14. Januar 2026 vorgestellt. Offene Punkte wurden im Nachgang schriftlich geklärt.

4. Erwägungen der Geschäftsprüfungskommission

Die GPK hat die drei zentralen Punkte der Revision wie folgt beurteilt:

- **Wahlbüro:** Die Kompetenz zur Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros wird an den Stadtrat übertragen. Dies erfolgt aufgrund kantonalen Vorgaben. Die GPK begrüsst diese Flexibilisierung, da künftige Anpassungen so ohne eine erneute Revision der Gemeindeordnung möglich sind.
- **Planungsbefugnisse:** Bei der Neufassung der städtischen Planungsbefugnisse handelt es sich primär um eine Präzisierung der bereits praktizierten Ordnung. Da der Stadtrat diese Befugnisse schon heute wahrnimmt, ist die formelle Verankerung für die GPK folgerichtig.
- **Tarifordnung Schulanlagen:** Dass künftig der Stadtrat statt der Schulpflege über die Tarifordnung entscheidet, entspricht der bisherigen Praxis und sorgt für eine einheitliche Kompetenzregelung.

BERICHT UND ANTRAG DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON

DATUM 11. Februar 2026
SEITE 2 von 2

5. Antrag

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Gemeinderat mit 7:0 Stimmen (bei 0 Abwesenheit / Enthaltung) den Antrag des Stadtrates vom 21. Oktober 2025 zu genehmigen.

Referent: David Sichau

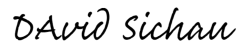
NAMENS DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident:



Kevin Husi-Fiechter

Ein Mitglied:



David Sichau

PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 21. Oktober 2025

BESCHLUSS NR. 2025-203

Teilrevision Gemeindeordnung Opfikon
 Anzahl Mitglieder Wahlbüro, Planungsbefugnisse Stadtrat, Zuständigkeit
 Schulanlagen; Antrag an den Gemeinderat 0.0.1.1

Ausgangslage

Eine Änderung im Gesetz über die politischen Rechte (GPR) macht eine Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) der Stadt Opfikon bis zur neuen Legislatur nötig. Anpassungen der GO unterliegen gemäss Art. 12 lit. a GO dem obligatorischen Referendum. Im Rahmen der Urnenabstimmung sollen gleichzeitig zwei weitere notwendige Anpassungen in den Bereichen Bauplanung und Tarifordnung für Schulanlagen zur Abstimmung gebracht werden. Die geplanten Änderungen wurden dem Gemeindeamt zur Vorprüfung vorgelegt. Alle darin ausgesprochenen Empfehlungen wurden berücksichtigt.

Erwägungen

Änderung GO aufgrund des revidierten GPR

Per 1. Januar 2023 trat die Revision des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) in Kraft. Eine der Änderungen betrifft die Zuständigkeit für die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros. Die GO sieht in Art. 18 lit. e und Art. 48 vor, dass der Gemeinderat die Anzahl Mitglieder des Wahlbüros bestimmt. Gemäss revidiertem GPR wird die Mitgliederzahl nicht mehr durch das Parlament festgelegt. Die Kompetenz kann dem Stadtrat übertragen werden. Alternativ kann die Mitgliederzahl direkt in der Gemeindeordnung festgelegt werden. Aufgrund der grösseren Flexibilität ist eine Kompetenzübertragung an den Stadtrat sinnvoll. Fehlt eine Regelung, gilt ab der Legislaturperiode 2026–2030 gemäss § 14 Abs. 1 GPR ein Minimalbestand von fünf Mitgliedern. Gemäss den Übergangsbestimmungen müssen Parlamentsgemeinden bis zur neuen Legislatur ihre GO anpassen, wenn sie mehr als fünf Wahlbüromitglieder benötigen. Dies ist in der Stadt Opfikon der Fall. Sie verfügt heute über 40 Wahlbüromitglieder.

Bisher	Neu
Art. 18 lit. e (Der Gemeinderat ist zuständig für:) e. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,	Art. 18 lit. e (Der Gemeinderat ist zuständig für:) e. aufgehoben
Art. 27 Abs. 1 (Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:) I. existiert nicht	Art. 27 Abs. 1 (Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:) I. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros.



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 21. Oktober 2025

<p>Art. 48 Das Wahlbüro besteht mit Ein- schluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsit- zende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p>	<p>Art. 48 Das Wahlbüro besteht mit Ein- schluss der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten als Vorsit- zende bzw. Vorsitzender aus einer vom Stadtrat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p>
--	---

Änderung GO in Sachen Planungsbefugnisse Stadtrat

Die Planungsbefugnisse sind in der geltenden GO nur für den Gemeinderat ausdrücklich ausgewiesen. Für den Stadtrat sind sie hingegen nicht aufgeführt. Zwar lässt sich die Zuständigkeit aus anderen Rechtsgrundlagen sowie aus dem Ausschluss der Zuständigkeit des Gemeinderats in der GO ableiten. Um Missverständnisse zu vermeiden und Klarheit zu schaffen, soll die Zuständigkeit des Stadtrats für Planungsbefugnisse aber explizit genannt werden.

Bisher	Neu
Existiert nicht.	Art. 27 Abs. 3 Der Stadtrat ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung von folgenden Planungen:
Existiert nicht.	Art. 27 Abs. 3 lit. a Festsetzung der Bau- und Niveaulinien,
Existiert nicht.	Art. 27 Abs. 3 lit. b Benennung von öffentlichen und privaten Strassen, Wegen und Plätzen,
Existiert nicht.	Art. 27 Abs. 3 lit. c Übernahme, Abtretung und Öffentlicherklärung von Strassen, Kanalisationen und Werkeinrichtungen,
Existiert nicht.	Art. 27 Abs. 3 lit. d Festsetzung von Quartierplänen,
Existiert nicht.	Art. 27 Abs. 3 lit. e generelles Entwässerungsprojekt.

Änderung GO betreffend Tarifordnung Schulanlagen

Art. 35 lit. d der Gemeindeordnung ist dahingehend zu ändern, dass die Bestimmungen über die Tarifordnung der Gebühren für Schulanlagen nicht mehr der Schulpflege zugewiesen sind. In der Praxis liegt die entsprechende Kompetenz bereits heute beim Stadtrat, der die Einzelheiten zur Gebührenregelung in der Verordnung über die Benützung städtischer Liegenschaften und Anlagen festgelegt hat. Die vorgeschlagene Anpassung dient der Bereinigung und rechtlichen Klarstellung der bestehenden Zuständigkeiten. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass die Tarifgestaltung in diesem Bereich nicht in den pädagogischen, sondern in den administrativen Verantwortungsbereich fällt und deshalb



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 21. Oktober 2025

sinnvollerweise durch den Stadtrat wahrgenommen wird. Zudem werden die betreffenden Liegenschaften durch die Abteilung Finanzen und Liegenschaften bewirtschaftet, was die organisatorische Zuständigkeit zusätzlich verdeutlicht.

Bisher	Neu
Art. 35 lit. d (Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:) d. über Benützungsvorschriften und die Tarifordnung der Gebühren für Schulanlagen.	Aufgehoben.
Art. 26 lit. f (Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:) Existiert nicht.	Art. 26 lit. f (Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:) f. Benützungsvorschriften und die Tarifordnung der Gebühren für Schulanlagen.

Schlussbestimmungen

Das Inkrafttreten der Teilrevision ist in einem neuen, separaten Artikel zu regeln.

Bisher	Neu
Existiert nicht.	Art. 57 Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am ... in Kraft.

Auf Antrag des Stadtpräsidenten, gestützt auf Art. 12 lit. a Gemeindeordnung (GO) der Stadt Opfikon, fasst der Stadtrat folgenden

BESCHLUSS:

1. Der Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) der Stadt Opfikon wird zugestimmt.



PROTOKOLL DES STADTRATS OPFIKON

SITZUNG VOM 21. Oktober 2025

2. Dem Gemeinderat wird beantragt:
 - 2.1. Der Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) der Stadt Opfikon wird zugestimmt.
 - 2.2. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.
 - 2.3. Der Beleuchtende Bericht wird vom Stadtrat verfasst. Eine allfällige Minderheitsmeinung des Gemeinderats wird von der Minderheit verfasst.
3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung an:
 - Gemeinderat
 - Stadtschreiber
 - Präsidiales
 - Abteilungsleitende

NAMENS DES STADTRATS

Präsident:



Roman Schmid

Stadtschreiber:



Guido Zibung

VERSANDT:

23. Oktober 2025

BESCHLUSS NR. 2025-203

Seite 4 von 4

